

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 87 (1975)

Artikel: Carl Feer-Herzog (1820-1880) : persönliche und familiäre Verhältnisse ; polititsche Tätigkeit im Aargau
Autor: Staehelin, Heinrich
Kapitel: E: Der Zusammenbruch der liberalen Vorherrschaft ; Der Weg zum Wohlfahrtsstaat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-72655>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

E. Der Zusammenbruch der liberalen Vorherrschaft Der Weg zum Wohlfahrtsstaat

1. Die siebziger Jahre Kulturkampf, Finanzmisere und politische Stagnation

1872/73 stand Feer-Herzog nochmals im Rampenlicht der kantonalen Politik, als er den Großen Rat zum zweiten Male präsidierte. Auch nachher blieb er als stets wiedergewähltes Mitglied des Großen Rates und des Nationalrates, als Mitglied der Verwaltungsräte großer Eisenbahngesellschaften, als Präsident der Aargauischen Bank und als vom Regierungsrat hin und wieder konsultierter Fachmann für wirtschafts- und finanzpolitische Fragen ein einflußreicher Mann, vielleicht sogar eine der Schlüsselfiguren der aargauischen Politik. Doch übernahm er im Großen Rat keine Ämter im Bureau, keine Kommissionsmandate und keine Berichterstattungen mehr, er schied sogar aus der Staatsrechnungskommission aus, der er seit 1852 ununterbrochen angehört und die er sechzehn Jahre lang präsidiert hatte. Im Plenum ergriff er das Wort weit seltener als früher und meist zu Verfahrensfragen und nebensächlichen Geschäften; ja, er, der die Sitzungen bisher mit musterhafter Pünktlichkeit besucht und für unentschuldigt abwesende Mitglieder immer wieder strenge Strafen gefordert hatte¹, fehlte jetzt selber ganze Sessionen unentschuldigt. Auch an öffentlichen Versammlungen und Festen, für die er allerdings nie eine besondere Vorliebe gehabt hatte, war er immer seltener anzutreffen. Eidgenössische und internationale Angelegenheiten wie der Bau der Gotthardbahn, deren Verwaltungsrat er präsidierte, und die nunmehr fast alljährlich stattfindenden Münzkonferenzen, zu denen ihn der Bundesrat regelmäßig abordnete, nahmen ihn immer mehr in Anspruch. Die politischen Kämpfe der sechziger Jahre hatten ihn zwar keineswegs zermürbt, aber er mochte seither doch der unersprießlichen Auseinandersetzungen im Kanton müde geworden sein. Besonders aber beeinträchtigte seine seit 1874 schwer angeschlagene Gesundheit seine Schaffenskraft.

Die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts sind von zwiespältigem Charakter. Sie beginnen mit einer Zeit der Euphorie, des Tatendranges, aber

¹ Gr. R. Prot. 3. 4. 1853, 22. 3. 1859 usw.

auch der Aufregung und des Kampfes. Die gute wirtschaftliche Konjunktur nach dem Deutsch-Französischen Krieg verleitet zu risikoreichen Unternehmungen nicht nur im Eisenbahnwesen. Nochmals nimmt der Liberalismus einen großen Anlauf, um seine politischen Ziele endgültig zu verwirklichen. Kulturkampf und Bundesrevision – mit diesen beiden Themen beschäftigt sich auch die aargauische Öffentlichkeit aufs lebhafteste. – Dann aber läßt eine schwere, jahrelang anhaltende Wirtschaftskrise Handel und Wandel stocken und hält ein hartes Gericht über die Leichtfertigkeit der «Gründerjahre». Ermattung und Verdrossenheit bemächtigen sich des Volkes, niemand mehr begeistert sich für große Gedanken. Das Referendum wird wahl- und bedenkenlos dazu mißbraucht, jede Tätigkeit des Staates lahmzulegen; aber die Parteien, gerade stark genug, einander an der wirklichen Ausübung der Macht zu hindern, sind nicht imstande, neue Ideen zu entwickeln, und versteifen sich auf ihre überlieferten Positionen. Erst von etwa 1880 an kommt man sich näher und bemüht sich gemeinsam, das festgefahrene Staatsschiff wieder flottzumachen.

In den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen der siebziger Jahre, von denen auch der Aargau erfaßt wurde², sind zwei Tendenzen wirksam, die wenigstens in der Theorie auseinanderzuhalten sind, auch wenn sie sich in der politischen Praxis in oft unglücklicher Weise miteinander vermengt haben. Die eine ist aufgeklärt-laizistischen Charakters; sie geht dahin, den Kirchen alle zivilrechtlichen Funktionen, die sie bisher ausgeübt haben, zu entziehen und dem Staat zu übertragen, ihnen aber in ihren inneren Angelegenheiten völlige Freiheit zu gewähren. Ihr Ziel ist also die Trennung von Kirche und Staat. Die andere, eigentlich kulturkämpferische Tendenz strebt danach, den Einfluß nichtstaatlicher Kirchenbehörden, insbesondere der römischen Kurie, selbst im Bereiche des Glaubens auszuschalten und letzten Endes die Kirchen der Hoheit des Staates zu unterwerfen.

Während die aargauische Regierung in den sechziger Jahren mit der

2 Der Kulturkampf im Aargau ist bereits recht gut erforscht. Aus liberaler Sicht wird er dargestellt bei ARNOLD KELLER, *Augustin Keller*, 400 ff., eine neuere Darstellung von liberaler bzw. nichtkatholischer Seite fehlt. Zahlreicher sind die Darstellungen aus katholischer Sicht: HEER, *Staatskirchentum*, 97–152; ROSENBERG, *Die Kirchenpolitik Aug. Kellers*, 94–128; HERBERT DUBLER, *Der Kanton Aargau und das Bistum Basel*, Olten 1921 (sehr klare Darlegung der juristischen Aspekte); GEORG BONER, *Katholiken und aargauischer Staat im 19. Jahrhundert*, *Erbe und Auftrag*, 114 ff.

wieder erstarkten katholischen Opposition auf gespanntem Fuße stand, waren ihre Beziehungen zum bischöflichen Ordinariat im allgemeinen gut³. Weder die Diözesanstände noch der seit 1863 amtierende Bischof Eugen Lachat, ein Mann von romtreuer Gesinnung, aber versöhnlichem Wesen, hatten Lust, den alten, unseligen Zwist wieder ausbrechen zu lassen. Gegen den 1864 promulgierten «Syllabus errorum» sah sich der Aargau zwar zu einem Protest veranlaßt, andere Streitfragen wie die der Verminderung der katholischen Feiertage aber behandelten die Behörden – bekanntlich zum Ärger Feer-Herzogs – mit «olympischer Ruhe»,⁴ und 1866 gestatteten sie gar den Frauenklöstern seit langem erstmals wieder die Aufnahme von Novizen.

Doch der Friede konnte nicht von Dauer sein, denn die Gegensätze zwischen Staat und Kirche waren noch keineswegs überwunden. Innerhalb der katholischen Kirche gewann die intransigente päpstlich-absolutistische Richtung zusehends an Boden, und andererseits hielten die liberalen Katholiken mit Augustin Keller an der Spitze, der diese Entwicklung mit äußerstem Mißtrauen verfolgte, an ihren kirchenpolitischen Überzeugungen unerschütterlich fest. Da boten sich zwei Anlässe, den Kampf wieder aufzunehmen.

Am bischöflichen Priesterseminar war 1868 ein Lehrbuch der Moral eingeführt worden, das vom französischen Jesuitenpater J. Gury verfaßt worden war und, wie eine «äußerst sorgfältige Prüfung» durch Augustin Keller ergab, «Grundsätze der Moral aufstellt, welche in vielfacher Hinsicht derjenigen der ächten christlichen Moral geradezu entgegengesetzt und ... dazu angetan sind, den konfessionellen Frieden zu stören».⁵ Die Konferenz der Diözesanstände verlangte und erreichte, daß es entfernt wurde. Das an seiner Stelle eingeführte Lehrbuch des Bischofs Kenrick von Baltimore (USA) fand jedoch ebensowenig Kellers Billigung, da es «die gleiche Richtung verfolge wie dasjenige von Gury».⁶ Der aar-

3 Folgendes nach Gr. R. Prot. 1862 ff. und RRR 1862 ff.; ferner ARNOLD KELLER, a. a. O., 373 ff.

4 *Die Aargauische Bank, ihre Einrichtungen und Leistungen*, 36.

5 RRR 1869, 168. – Vgl. auch AUGUSTIN KELLER, *Die Moraltheologie des Jesuiten Pater Gury als Lehrbuch am Priesterseminar des Bistums Basel*, Aarau 1869, und die Entgegnung des bischöflichen Regens C. C. KEISER, *Antwort auf Dr. A. Kellers Schrift «Die Moraltheologie (usw.)»*, Luzern 1870.

6 RRR 1870, 162. – Vgl. auch die anonyme (von JOH. MÜLLER verfaßte?) Schrift *Ein weiterer Gury oder die Moraltheologie von Kenrick ...*, Aarau 1870. Der Streit um das Morallehrbuch wurde auch in der Presse ausgetragen.

gausische katholische Kirchenrat sah sich darum einmal mehr veranlaßt, «die Stellung des Kantons gegenüber dem Priesterseminar» ganz allgemein «einer nähern Würdigung unterwerfen zu sollen». ⁷ Bereits im April 1870 erklärten alle Diözesanstände mit Ausnahme von Zug ihren Rücktritt von der Übereinkunft über die Errichtung des Priesterseminars; namens seines Kantons billigte der aargausische Große Rat diesen Schritt am 20. Mai dieses Jahres ⁸.

Dieser Konflikt hätte sich wohl, wie frühere Streitigkeiten ähnlicher Art, mit etwas gutem Willen beiderseits beilegen lassen. Doch nun warf das vatikanische Konzil den Funken ins Pulverfaß, indem es kurz darauf, am 18. Juli 1870, das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes verkündete. Was strenggläubige Katholiken für den «einzig möglichen Schlußstein» ansahen, der dem katholisch-kirchlichen Lehrgebäude aufgesetzt wurde ⁹, erschien den liberal gesinnten Kreisen – nachdem bereits der «Syllabus errorum» schlechthin alle Grundsätze verdammt hatte, auf denen ihre Weltanschauung ruhte – als eine ungeheuerliche Herausforderung einer machtgerigen Priesterclique und insbesondere auch als ein Schlag, der «gegen die gesamte moderne Staatseinrichtung gerichtet ist, die Grundsätze unserer Verfassung bekämpft und die bürgerliche Gesellschaft in konfessionelle Spaltung und Befehdung zu stürzen droht». ¹⁰ Daher mußten alle Liberalen, welcher Religionsgemeinschaft sie auch angehören mochten, zum Streit gegen Rom antreten – es war ja, wie Feer-Herzog im Großen Rate ausführte, «kein konfessioneller Kampf, keine protestantische und keine katholische Frage. Der wirkliche Glaube, das Band des Menschen mit dem Ewigen und Göttlichen, welche Ausdrucksweise es auch gefunden haben möge, wird dadurch unberührt (!) und bleibt Jedem unverkümmert. Es ist einfach der Streit des modernen Staates mit einer seinem Grundprinzip der Selbstbestimmung feindlichen Gewalt, deren Eingreifen nicht etwa die eigenen Konfessionsgenossen allein knechtet, sondern die ganze bürgerliche Ordnung verrückt,

⁷ RRR 1870, 162.

⁸ RRR 1870, 163; Gr. R. Prot. 20. 5. 1870. Der Großratskommission für dieses Geschäft gehörten an: Pl. Weißenbach (Berichterstatter), Joh. U. Kym, Bürli, von Schmid, Koch (Villmergen), F.-H., Fürsprech Weber. Von Schmid unterlag mit seinem Minderheitsantrag auf Verschiebung.

⁹ ROSENBERG, a. a. O., 94.

¹⁰ Austrittserklärung der Diözesanstände Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basel-land aus dem Bistumsvertrag, Präambel, Ges. Slg., F. d. r. A., Band 7, 329.

die Rechte der Andersgläubigen verletzt und die Wahrheit des allgemeinen Stimmrechtes fälscht; das den bürgerlichen Staat zu einem bloßen Polizeikreise herabwürdigt und die Idee des Vaterlandes vernichtet. Das auf die Spitze getriebene Prinzip der päpstlichen Autorität wird uns das wieder klar machen, daß der Monarchismus der römischen Kirche ganz besonders mit unsern republikanischen Institutionen unvereinbar ist, eine Wahrheit, welche unsere Alvordern weit besser erkannten und handhabten, als wir es bis jetzt getan. Mit dieser Erkenntnis seiner Unausweichlichkeit dürfen wir hoffen, den Streit unverträglicher Gegensätze, den wir nicht gesucht haben, der uns von außen her aufgedrungen worden ist, mit Besonnenheit und mit Mäßigung, aber mit aller Entschiedenheit und Kraft durchkämpfen zu können.»¹¹

Noch einmal übernahm Augustin Keller die Führung im Kampfe des liberalen Staates gegen den «Ultramontanismus». Zu ihm hielten die katholischen Vertreter der liberalen Elite, die sich 1871 zu einem Verein freisinniger Katholiken zusammenschlossen¹², so die Nationalräte Fr. Bürli, Jak. A. Isler, P. Suter, Pl. Weißenbach und Regierungsrat Straub sowie Seminardirektor Dula und der Badener Stadtammann Zehnder. Zu ihm hielten aber auch die Reformierten aller Parteischattierungen,

11 Rede des Präsidenten F.-H. zur Eröffnung der Großratssitzung, 17. 3. 1873; *Schweizerbote*, 18. 3. 1873. Dem Inhalt nach deckt sich der hier wiedergegebene Passus mit Aussagen anderer Liberaler; die Argumentation und einzelne Formulierungen erinnern an Äußerungen AUG. KELLERS, mit dem F.-H. gut befreundet war und der zeitweise im Feer-Gut wohnte.

12 Am 7. 5. 1871 fand in Baden eine erste Versammlung freisinniger Katholiken statt, um über die gegen das Infallibilitätsdogma zu unternehmenden Schritte zu beraten, eine weitere Versammlung in Wohlen vom 18. 5. konstituierte sich als «freikatholischer» Verein; *Schweizerbote*, 8. 5. und 20. 5. 1871; ARNOLD KELLER, a. a. O., 414 f. – Dieser Verein schloß sich schon 1872 der altkatholischen Bewegung an; ARN. KELLER, a. a. O., 445 f. Auf reformierter Seite bildete sich gleichzeitig ein aargauischer «Verein für freies Christentum», der sich dem schweizerischen Verein gleichen Namens anschloß. Eine Abspaltung von der Landeskirche war nicht beabsichtigt, Katholiken war der Beitritt gestattet. Zu diesem Verein gehörten etwa Pfarrer Müller, Rapperswil, J. Hunziker, Rektor der Kantonsschule, Aarau, A. Künzli, der spätere RR und NR Pfarrer Karrer in Oberentfelden, Strafhauseinsicht Müller, Lenzburg, Pfarrer Garonne, Aarau, usw. F.-H. scheint ihm nicht beigetreten zu sein. *Schweizerbote*, 19. 5. 1871 (Statuten 5. 9. 1871). – Zugleich bildeten sich Gemeinschaften orthodoxer und fundamentalistischer Reformierter; bereits 1865 hatte sich in Aarau aus einem pietistischen Zirkel die Minoritätsgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche entwickelt; *100 Jahre Minoritätsgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche*, Aarau 1965.

die Altliberalen mit Feer-Herzog ebenso wie die Demokraten mit Künzli und Lang, die soeben noch im Verein mit der katholischen Opposition das Referendum durchgedrückt hatten. Noch einmal erfüllte sich der alte Traum, die liberalen Kräfte von der Rechten bis zur Linken zu einer kraftvollen Einheitsfront gegen die Mächte der Reaktion und der Finsternis zusammenzufassen; gemäßigte, auf die Versöhnung der Gegensätze hinarbeitende Männer waren selten und konnten sich nicht durchsetzen. Im Großen Rat wie wahrscheinlich auch im Volk verfügten Augustin Keller und seine Getreuen in Kirchensachen über eine solide Zweidrittelsmehrheit.

Das kirchenpolitische Denken der liberalen Aargauer Katholiken und insbesondere Augustin Kellers war geprägt von den Anschauungen des Febronianismus, der Aufklärung und des Josefinismus, wie sie zu Anfang des Jahrhunderts der Konstanzer Generalvikar und Bistumsverweser Ignaz Heinrich von Wessenberg vertreten hatte¹³. Diese Männer waren nicht eigentlich kirchen- und schon gar nicht religionsfeindlich gesinnt, wie ihre Gegner behaupteten; doch anstelle einer von Rom aus absolut regierten, streng hierarchisch aufgebauten Kirche, die über die Seelen der Gläubigen uneingeschränkte Macht beanspruchte, erstrebten sie eine in Nationalbistümer gegliederte, demokratisierte Episkopalkirche, die ihren Glaubensgenossen ihre geistige Freiheit beließ. Die geistige Freiheit innerhalb einer Religionsgemeinschaft sollte der Staat garantieren; ein Katholik etwa, der sich einem Dogma nicht beugen wollte, sollte von den kirchlichen an die staatlichen Instanzen appellieren, der Staat sich also auch in Sachen der Lehre in die Verhältnisse der Religionsgemeinschaften einmischen dürfen. Bei der Bundesrevision von 1874 erreichte Keller denn auch, daß die Bundesverfassung nicht nur die Glaubensfreiheit, das heißt die freie Wahl der Religionsgemeinschaft, sondern auch die Gewissensfreiheit gewährleistete¹⁴.

Noch vor einem Dutzend Jahren hatten die aargauischen Liberalen von einer Trennung von Kirche und Staat nichts wissen wollen; jetzt

13 ROSENBERG, a. a. O., bes. 9 ff. ROSENBERG spricht nicht zu Unrecht von einem «protestantischen» Kirchenbegriff Aug. Kellers.

14 Außer ARNOLD KELLER und ROSENBERG vgl. dazu auch etwa TH. HOLENSTEIN, *Die konfessionellen Artikel und der Schulartikel der schweizerischen Bundesverfassung*, Olten 1931. Ausführlich legte A. KELLER seinen Standpunkt in der Denkschrift der Volksversammlung in Langenthal, betitelt *Die kirchlich-politischen Fragen bei der Eidgenössischen Bundesrevision von 1871*, Aarau 1871, dar.

aber erschien sie ihnen als eine notwendige Maßnahme, um Staat und Gesellschaft vor den Übergriffen der katholischen Kirche zu schützen. Am 21. November 1870 erklärte der Große Rat eine Motion von Pl. Weibenbach und Weber erheblich, die den Regierungsrat einlud, einen Gesetzesvorschlag zur Abänderung der Zivilgesetzgebung «im Sinne der Einführung der Civilstandsregister und der Civilehe» sowie einen Bericht über die Frage überhaupt vorzulegen, «welche Maßregeln zum Zwecke einer selbständigen und unabhängigen Stellung des Staates gegenüber der Kirche zu ergreifen seien».¹⁵ Die Trennung von Kirche und Staat, nach den Worten von Landammann Fischer eine der Hauptaufgaben der aargauischen Behörden in der neuen Amtsperiode 1872/76, sollte «keine konfessionelle Parteisache sein»;¹⁶ die Art und Weise jedoch, wie sie motiviert und vollzogen wurde, ließ sie als einen einseitigen Machtakt der Liberalen erscheinen. «Trennung von Staat und Kirche heißt Ausscheidung aller Berechtigungen, welche der Staat in den Bereich seiner Tätigkeit, seiner Bearbeitung und seiner Ordnung ziehen will; er ist als oberste Macht in seinem Gebiete berechtigt, so viel in den Bereich seiner Herrschaft zu ziehen, als er will.»¹⁷ Der Vorschlag des Katholiken Jehle dagegen, «Anträge über Abänderung des §12 der Kantonsverfassung unter prinzipieller Zugrundlegung der Konfessionsartikel der Staatsverfassung der Nordamerikanischen Union, resp. auf der Basis der vollständigen Trennung von Kirche und Staat, behufs friedlicher und freiheitlicher Lösung des kirchlichen Streites zu bringen»,¹⁸ wurde überhaupt nicht in Betracht gezogen¹⁹. Am 28. November 1871 beschloß der Große Rat grundsätzlich die Trennung von Kirche und Staat nach folgenden Richtlinien: Die konfessionellen Verfassungsbestimmungen seien zu beseitigen, alle den Kirchen bisher obliegenden zivilen Funktionen dem Staate zu übertragen, also die Geburts-, Ehe- und Totenregister durch weltliche Beamte zu führen, die Zivilehe sei für obligatorisch und für die einzig

15 Gr. R. Prot. 16. 5. 1870 und 21. 11. 1870.

16 Gr. R. Prot. 3. 4. 1872.

17 *Bericht des Regierungsrats betreffend die Ordnung der Verhältnisse des Staates zu den kirchlichen Genossenschaften*, gedruckt, 16. 8. 1871, 7 (Gutachten von Justizdirektor STRAUB).

18 Gr. R. Prot. 28. 5. 1873.

19 STRAUB hatte Jehles Ziel, das sich übrigens die katholische Opposition schon früher gesteckt hatte, bereits 1871 als «zur Zeit nicht erreichbar» bezeichnet (vgl. Anm. 17). JEHLES Antrag wurde nach langer Debatte vom Gr. R. mit 104:48 Stimmen abgelehnt; Gr. R. Prot. 28. 5. 1873.

rechtsgültige Form der Eheschließung zu erklären, das Begräbniswesen sei als Polizeisache zu behandeln; ferner solle sich der Staat als solcher vom Bistumsverbande lossagen, über die kirchlichen Genossenschaften ein Gesetz erlassen, ihnen die Pfrundgüter herausgeben und sie damit auch materiell von sich unabhängig machen. In sämtlichen Schulen sei ein «für die gesamte Jugend, ohne Rücksicht auf die Konfession» passender Religionsunterricht einzuführen, während der konfessionelle ausschließlich den Religionsgemeinschaften überlassen sein sollte²⁰.

Was Zivilehe, Zivilstandsregister und ziviles Begräbniswesen betraf, so wurden diese Gegenstände der Hoheit des Kantons bald entzogen und durch die Bundesverfassung von 1874 und die Bundesgesetzgebung geregelt. Die Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem aargauischen Staat und der katholischen Kirche aber wurde in höchst unglücklicher Weise mit der Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit und den kirchenpolitischen Wünschen Augustin Kellers und seiner liberal-katholischen Gefolgschaft verquickt und artete in einen gehässigen Streit aus, der überdies zu einer völlig verworrenen Rechtslage führte.

Natürlich hatte das Infallibilitätsdogma, das ja als staatsgefährlich betrachtet wurde, das Placet der Diözesanstände nicht erhalten, man hatte sogar Bischof Lachat «rechtzeitig vor einem Vorgehen gewarnt . . ., welches schwere Konflikte mit dem Staat heraufbeschwören muß».²¹ Daß dieser aber in Rom für den umstrittenen Lehrsatz gestimmt hatte und ihn jetzt in seiner Diözese einzuführen versuchte, legte man ihm als Bruch des Bistumsvertrags aus. Den ersten Schritt gegen ihn tat die Solothurner Regierung: im Einverständnis mit der Mehrheit der Kirchengemeinde bestätigte sie Pfarrer Paulin Gschwind in Starrkirch, der gegen die päpstliche Unfehlbarkeit öffentlich Stellung genommen hatte und deshalb exkommuniziert worden war, in seinem Amt. Kurz darauf, am 19. November 1872, berief sie eine Konferenz der Diözesanstände ein, die dem Bischof untersagte, Geistliche wegen ihrer Stellungnahme gegen das Infallibilitätsdogma mit Zensuren zu belegen und abzusetzen, und ihm befahl, diesfällige Verfügungen gegen Geistliche seiner Diözese zurückzuziehen, seinen Kanzler Duret, den die Liberalen als blindes Werkzeug Roms besonders haßten, zu entlassen und sich zuhanden der Diöze-

20 Gr. R. Prot. 28. 11. 1871. – Den Katholiken war namentlich der interkonfessionelle Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ein Ärgernis.

21 RRR 1870, 163.

sanstände beim Vorort Solothurn zu verantworten²². Als sich der Bischof weigerte und sich gegen diese Eingriffe in seine Rechte verwahrte, erklärten ihn die fünf Diözesanstände Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Baselland – Luzern und Zug hatten sich bereits vor einiger Zeit vor ihrem Vorgehen distanziert – für abgesetzt und untersagten ihm die weitere Ausübung seiner amtlichen Funktionen auf ihrem Gebiet. Wiederum stellte sich der aargauische Große Rat hinter die Kirchenpolitik Augustin Kellers und billigte am 28. Mai 1873 den Beschluß der Diözesankonferenz mit 104 zu 48 Stimmen²³. Bischof Lachat mußte seinen Sitz in Solothurn verlassen und kam seinen Pflichten einstweilen von luzernischem Gebiet aus nach. Sein Rekurs an den Bundesrat wurde abgewiesen²⁴.

Die Vereine freisinniger Katholiken begannen sich jetzt nach deutschem Vorbild allmählich zu altkatholischen Kirchgemeinden zu formieren und schlossen sich 1874 – nicht ohne eifriges Zutun Augustin Kellers – zu einem schweizerischen Nationalbistum zusammen²⁵. Die aargauische Regierung machte offiziell zwischen der römisch- und der altkatholischen Kirche keinen Unterschied; da die Verfassung nur von einer einzigen katholischen Kirche spreche, müßten deren verschiedene Richtungen als gleichberechtigt betrachtet werden²⁶. Doch ließ sie der altkatholischen Kirche, der zahlreiche einflußreiche Politiker beitraten, freie Hand und begünstigte sie in mancher Weise, während den römisch-katholischen Gläubigen der Verkehr mit ihren Kirchenbehörden untersagt blieb²⁷.

Die Hoffnungen der liberalen Katholiken erfüllten sich jedoch nur zu

22 RRR 1872, 151 f.; HEER, *Staatskirchentum*, 112 ff.; ARNOLD KELLER, a. a. O., 444 f. ROSENBERG, a. a. O., 114 f.

23 Die Abstimmung erfolgte unter Namensaufruf. F.-H. fehlte. Die 48 Stimmen der Minderheit erklärten sich für den Antrag Jehle (vgl. oben S. 277 und Anm. 18). Gr. R. Prot. 28. 5. 1873; RRR 1873, 169 ff.; ROSENBERG, 115 f.; ARNOLD KELLER, 447.

24 Die Abweisung wurde damit begründet, daß die Angelegenheit in den Kompetenzbereich der Kantone falle. Ebenfalls abgewiesen wurde eine Protestation der schweizerischen Bischöfe; RRR 1874, 160.

25 ARNOLD KELLER, a. a. O., bes. 460 ff. – Augustin Keller mußte sich gegen eine starke Strömung durchsetzen, die nach reformiertem Beispiel eine Nationalkirche ohne Episkopat wünschte.

26 RRR 1873, 171.

27 Schlußnahmen des RR's vom 7. 4. 1875; ein wiederholtes Gesuch der katholischen Landkapitel, diesem «anormalen Zustand» ein Ende zu machen, behandelte der RR dilatorisch; RRR 1875, 145 f.; RRR 1877, 141.

einem kleinen Teil. Wohl konnten sie ihre Idee der demokratischen Nationalkirche verwirklichen, aber nicht innerhalb der katholischen Kirche selbst. Nur ein kleiner Bruchteil der Katholiken schloß sich ihnen an, im Aargau die Kirchgemeinde Aarau und einige wenige Gemeinden im Fricktal. Doch selbst in diesem vom Josefinismus beeinflussten Kantons- teil blieb die große Mehrzahl der Bevölkerung der römischen Kirche treu, und im Freiamt und im Badenerbiet konnte der Altkatholizismus fast überhaupt nicht Wurzel schlagen²⁸. Unter den Geistlichen zeigten lediglich die älteren einige Neigung zur freisinnigen Richtung, während die jüngeren, in einem strengeren, romtreuen Geiste erzogen, «in ihrer großen Mehrzahl jedem freien Fortschritt durchaus fremd und verschlossen» waren²⁹.

Das Vorgehen der aargauischen Behörden war in mancher Hinsicht nicht korrekt. Trotzdem kam es unter der katholischen Bevölkerung zu keinen gewaltsamen Reaktionen mehr, Geistliche und Laien begnügten sich mit allerdings sehr zahlreichen mündlichen und schriftlichen Protesten. Die Regierung andererseits verzichtete, durch frühere Erfahrungen klug geworden, auf polizeistaatliche Maßnahmen wie die Absetzung unbequemer Priester oder die Maßregelung oppositioneller Zeitungen und ließ es auch geschehen, daß die Katholiken ihre Kinder scharenweise über die Zuger und Luzerner Grenze zu Bischof Lachat zur Firmung schickten³⁰.

Für den Aargau war die Bilanz aus dem Kulturkampf eindeutig negativ. Er hatte nur gewonnen, was die Bundesrevision ohnehin gebracht hatte. Sonst aber waren alle strittigen Fragen offengeblieben. Man hatte

28 Christkatholische Pfarrämter bestanden 1878 in Aarau, Lenzburg, Kaiseraugst, Laufenburg, Magden, Möhlin, Obermumpf, Olsberg, Rheinfelden und Wegenstetten-Hellikon-Zuzgen; seither sind einige von ihnen aufgehoben oder mit andern verschmolzen worden. Über die Stimmung im Fricktal vgl. den Brief von Pfarrer CAJETAN BOSSHART an Aug. Keller, abgedruckt bei ARNOLD KELLER, a. a. O., 450.

29 RRR 1873, 171.

30 Auf eine Interpellation Th. Hallers antwortete der RR (Weiersmüller), gegen «gewisse Auslassungen» der katholischen Presse einzuschreiten sei nicht seine Sache, sondern allenfalls die der Gerichte; Gr. R. Prot. 20. 8. 1873, *Schweizerbote*, 21. 8. 1873. – Was die Firmung betraf, die Bischof Lachat 1874/75 in der Nähe der aargauischen Grenze auffallend häufig spendete, beschränkte sich der RR darauf, den aargauischen Geistlichen jede Mitwirkung daran zu verbieten; RRR 1874, 161 f.; RRR 1875, 146 f. – Daß die Kontakte der katholischen Bevölkerung mit Lachat fort dauerten, war ein offenes Geheimnis; HEER, *Staatskirchentum*, 133.

sich mit den Behörden der katholischen Kirche gründlich überworfen, ohne den Austritt aus dem Bistumsverband rechtsgültig vollzogen und die Trennung von Kirche und Staat wirklich durchgeführt zu haben. Überdies waren die aargauischen Katholiken ein weiteres Mal brüskiert, ihre bereits sich anbahnende Integration in das politische Leben des Kantons war wiederum hinausgeschoben und erschwert worden, was sich auf das ohnehin unerfreuliche politische Klima der späteren siebziger Jahre sehr ungünstig auswirkte. Die liberale Einheitsfront gegen den Ultramontanismus aber zerfiel, sobald es sich nicht mehr um kirchenpolitische Fragen handelte. «Kulturkampf, wie er sonst getrieben wird, verabscheue ich; er hat unsern Heimatkanton ruiniert und überall nur Verderben angerichtet», schrieb Emil Welti im Jahre 1882³¹.

Eine weitere Sorge der aargauischen Politik bildete der Stand der Staatsfinanzen³². 1860 besaß der Kanton Aargau ein schuldenfreies Vermögen von 20,8 Millionen Franken, die Überschüsse aus den Erfolgsrechnungen der vergangenen Jahre betrugen mehr als eine halbe Million Franken. Von 1861 an aber war der Staatshaushalt wieder defizitär, von 1865 an mußten regelmäßig direkte Staatssteuern erhoben werden, was das Volk seinen Behörden bekanntlich sehr übel nahm. Nicht nur erkämpfte es sich in der Verfassungsrevision von 1869/70 das Finanz- und das Steuerreferendum, es verlangte auch mancherlei Erleichterungen: die Armenlasten sollten durch staatliche Zuschüsse ermäßigt, der Salzpreis auf 5 Rappen das Pfund gesenkt, der Staatshaushalt vereinfacht, das soeben eingeführte revidierte Staatssteuergesetz von 1865, das zwar eine «Progression nach unten» kannte, den Mittelstand den Reichen gegenüber jedoch nicht besser stellte, durch die Herabsetzung der Erwerbssteuer im Vergleich zur Vermögenssteuer sowie durch Einführung einer mäßigen Progression abgeändert werden. Der Regierungsrat stellte die Revision des Armen- und des Steuergesetzes in Aussicht, wehrte sich aber gegen die gewünschte Herabsetzung des Salzpreises, die einen jährlichen Ausfall von 163 000 Franken für die Staatskasse zur Folge gehabt hätte. Eine Vereinfachung des Staatshaushaltes aber sei nur möglich «durch eine kaum in den Wünschen und Interessen der Bevölkerung ... liegende Verminderung der 11 Bezirke und ihrer Beamten» oder – da man sich bereits jetzt äußerster Sparsamkeit befleißige – durch die

31 An J. Müry, 4. 4. 1882; zitiert nach H. WEBER, *Welti*, 102.

32 Staatsrechnungen des Kantons Aargau, zuerst in den RRR, von 1862 an als Separatdrucke.

«Revision solcher Gesetze ..., welche dem Staate größere Anstrengungen und Staatsbeiträge an die Gemeinden auferlegen, wobei aber diese letztern auf die Hülfe des Staates verzichten oder die allgemeinen Interessen des Volkswohles und der Volksbildung (wie im Schulgesetz) wieder Preis gegeben werden müßten».³³

Ende 1867 erreichten die Rückschläge der Staatsrechnung den Gesamtbetrag von Fr. 787519.73; für 1869 budgetierte der Regierungsrat einen Ausgabenüberschuß von 505000 Franken, den er durch den Bezug einer ganzen Staatssteuer ausgleichen wollte. Davor schreckte aber angesichts der gespannten innenpolitischen Lage selbst Feer-Herzog zurück; statt dessen erwirkte er einige drastische Kürzungen bei den Ausgaben, die das voraussichtliche Defizit auf 358895 Franken senkten, und zu dessen Deckung genügte eine halbe Staatssteuer³⁴. Was die Rückschläge aus früheren Jahren betraf, so verwies er auf einige Unzulänglichkeiten der kantonalen Rechnungsführung: Bisher seien Verwaltungs- und Vermögensrechnung nicht klar voneinander getrennt gewesen, das Staatsvermögen sei zudem nicht gehörig inventarisiert, und deshalb seien die Gewinne, die dem Staate durch den Kursanstieg der Bank- und Eisenbahnpapiere sowie durch die höhere Kapitalwertung der Staatswaldungen erwachsen seien, zu wenig berücksichtigt worden³⁵. Auf seine Anregung hin wurde die aargauische Staatsbuchhaltung nach dem Muster der eidgenössischen – die J. J. Speiser eingerichtet hatte – umgestaltet und das Staatsvermögen in einem genauen Inventar erfaßt. Zudem verfügte der Große Rat durch Dekret vom 23. November 1870, daß die Verwaltungsrückschläge bis Ende 1869 in der Höhe von Fr. 1031276.36, die bisher durch Zuschüsse aus dem Staatsvermögen gedeckt worden waren, durch einen Vermögenszuwachs von 1794420 Franken ausgeglichen seien und das Kapitalvermögen des Staates sich um netto Fr. 763143.64 vergrößert habe³⁶. Mit diesem Kunstgriff, den man damals auch anderswo gelegentlich anwandte, war dem Buchstaben von Artikel 29 der Staatsverfassung, wonach das Staatsvermögen «ungeschmälert erhalten» werden mußte,

33 Gr. R. Prot. 13. 5. 1869.

34 (F.-H.), *Allgemeiner Bericht der Staatsrechnungskommission zum regierungsrätlichen Voranschlage pro 1869*, gedruckt, Aarau, 16. 11. 1868; Gr. R. Prot. 27. 11. 1868.

35 (F.-H.) *Schluß-Bericht der Staatsrechnungskommission und Dekretsvorschläge derselben über die Deckung der Verwaltungs-Rückschläge bis 1869 und über die zukünftige Form der Staatsrechnungs-Ablagen*, 15. 11. 1870, gedruckt; Gr. R. Prot. 23. 11. 1870.

36 Ges. Bl. 1870, No. 78 (Rückschläge) und 79 (Rechnungsablage), 351–353 und 355f.

Genüge getan, ohne daß man zu einer Steuererhöhung Zuflucht nehmen mußte. Doch hatte das Staatsvermögen an realem Wert nicht stark zugenommen; die Steigerung seines Nominalwertes war hauptsächlich auf die anhaltende Geldentwertung zurückzuführen. Und politisch war nicht viel gewonnen, die Unzufriedenheit im Volk hielt an.

In den folgenden Jahren wurden die ordentlichen Einkünfte des Staates empfindlich beschnitten. Nach jahrelangem Gezänke kam 1873 ein neues Gesetz über Ausübung des Salzregals zustande, das den Preis des Salzes auf 5 Rappen per Pfund festsetzte und vom Volk natürlich mit überwältigendem Mehr angenommen wurde³⁷. Von 1874 an fielen die Entschädigungen des Bundes für Post und Zoll, die dem Aargau jährlich 266874 Franken eingebracht hatten, endgültig dahin. Gleichzeitig nahm zwar der Bund den Kantonen verschiedene Aufgaben im Militärwesen ab, doch für den Aargau wogen die hieraus resultierenden Einsparungen die Ausfälle bei weitem nicht auf³⁸. Er war von nun an auf den regelmäßigen Bezug direkter Staatssteuern unbedingt angewiesen, um so mehr, als die andauernde Teuerung seine Ausgaben immer mehr in die Höhe trieb.

Da begann das Volk den Behörden die Gefolgschaft zu verweigern. Es gelang zwar in wiederholter Abstimmung, eine dringend erforderliche Besoldungserhöhung für das Polizeikorps – das bereits unter akutem Personalmangel litt – durchzubringen, eine Gesetzesvorlage aber, die die Mindestbesoldung der Volksschullehrer auf 1200 Franken jährlich erhöhen wollte, wurde zweimal verworfen³⁹. Über den Bezug direkter Steuern hatte nach dem Referendumsartikel der Verfassung das Volk alle vier Jahre zusammen mit dem summarischen Voranschlag zu entscheiden. Für den Rest der Amtsperiode 1868/72 wurde eine halbe Steuer jährlich bewilligt, für 1873/76 jedoch zuerst verworfen und erst in zweiter Abstimmung gutgeheißen. Für die Periode 1877/80, wo sich der Rückgang der ordentlichen Einkünfte erstmals voll auswirkte, errechneten die Behörden ein mutmaßliches Defizit von etwas über 2 Millionen Franken, das durch jährliche Dreiviertelsteuern ausgeglichen werden sollte. Eine entsprechende Vorlage wurde 1877 vom Volk abgelehnt, und zwar

37 Gesetz vom 19. 3. 1873, Ges. Slg., F. d. r. A., Band 7, 379–381. Die Volksabstimmung vom 18. 5. 1873 ergab 27222 Ja gegen 6658 Nein; Gr. R. Prot. 26. 5. 1873.

38 Die Militärausgaben betragen 1872 Fr. 402435.31, 1876 immer noch Fr. 309963.77, 1880 noch Fr. 212670.47; Staatsrechnungen.

39 Gr. R. Prot. 10. 3., 20. 5. und 8. 9. 1874, 23. 2. und 25. 5. 1875. Abstimmungsergebnisse zusammengestellt in *150 Jahre AG*, 88 ff.

zweimal nacheinander in allen Bezirken mit bedeutendem Mehr⁴⁰; die Warnung, daß unter der Verweigerung der Staatssteuer besonders die kleineren und ärmeren Gemeinden leiden würden, weil der Staat mit Zuschüssen an sie werde zurückhalten müssen, verfehlte ihre Wirkung völlig. Selbst ein Antrag auf eine halbe Staatssteuer, der nach erheblichen Kürzungen im Budget den Stimmbürgern vorgelegt wurde, wurde 1878 knapp verworfen⁴¹. Den Ausschlag gaben die sechs katholischen Bezirke, die auf diese Weise auch gegen die kulturkämpferische Politik der Regierung demonstrierten⁴²; vor allem aber herrschte eine schlechte wirtschaftliche Konjunktur, und vielerorts – nicht nur in den Nationalbahngemeinden – mußten bereits sehr hohe Gemeindesteuern erhoben werden.

1881 brachten die Behörden gar keine Staatssteuervorlage mehr vors Volk, sondern wirtschafteten mit dem sogenannten «balancierten Budget». ⁴³ Es war kaum möglich, die Einkünfte des Staates zu steigern; indirekte Steuern durften nur durch die Verfassung selbst eingeführt werden, die Revision des Gesetzes über Erbschafts- und Schenkungssteuern scheiterte an der Volksabstimmung, die Erhöhung von Taxen und Gebühren half wenig. So reduzierte man wohl oder übel die Ausgaben. Es wimmelte nur so von Vorschlägen zur «Vereinfachung des Staatshaushalts», auffallend viele kamen von katholisch-oppositioneller Seite her. Sie lauteten auf Aufhebung oder Zusammenlegung von Behörden und Amtsstellen, Verschmelzung von Militär- und Forstkreisen, ja sogar von Bezirken, und natürlich auch auf Senkung der Beamtenbesoldungen; viele waren kaum durchführbar, widersprachen sich gegenseitig oder liefen den Wünschen des Volkes zuwider. Einiges wurde immerhin erreicht: Der Sparsamkeit fielen zunächst – zur unverhohlenen Freude der Katholiken – die beiden Kirchenräte, die wichtigsten Instrumente des aargauischen Staatskirchentums, für immer zum Opfer, dann die Stellen

40 Gr. R. Prot. 8.2.1877. Die $\frac{3}{4}$ -Steuer wurde am 29.4.1877 mit 7903 Ja:26583 Nein, am 25.11.1877 mit 10605 Ja:23957 Nein, verworfen. Vgl. JAKOB MEYER, *Entstehung und Bedeutung des aargauischen Finanzreferendums*, Diss. Zürich 1920, o. O., o. J., 23 ff.

41 Gr. R. Prot. 5./6.3.1878; Resultat der Volksabstimmung vom 14.7.1878: 16247 Ja : 17947 Nein.

42 Dies meint jedenfalls HEER, *Staatskirchentum*, 133 und 153; vgl. auch Gr. R. Prot. 2.9.1878 (Vorstellungsschrift aargauischer Katholiken).

43 Gr. R. Prot. 1876–1885 (die viel detaillierter sind als frühere Jahrgänge); RRR 1876 ff.; Berichte der Behörden zu einzelnen Geschäften, St. A. AG; Pressezeugnisse; Staatsrechnungen.

der Amtsstatthalter und der Bezirksschulräte; die Aufhebung der Kreis-ingenieurstellen dagegen lehnte das Volk ab. Viel stärker ins Gewicht fielen ohnehin die Ersparnisse im Erziehungs-, Sozial- und Bauwesen, wo der Staat seine Leistungen allenthalben auf das gesetzlich zulässige Minimum reduzierte. 1872 waren an die Besoldungen der Gemeindegeschullehrer Fr.229877.89 ausgerichtet worden, 1878 waren es noch Fr.125 787.46; die Beiträge an die Armenlasten wurden von Fr.71 042.01 auf Fr.38 230.51 gesenkt, diejenigen zur Unterstützung landwirtschaftlicher Bestrebungen von Fr.24 538.07 auf Fr.8 064.61, diejenigen für Straßenbauten gar von Fr.39 7318.15 auf Fr.17 9394.41. Die Gesamtausgaben, 1872 Fr.284 6163.22, konnten so bis 1878 um rund eine halbe Million, nämlich auf Fr.235 0576.10, heruntergedrückt werden. Da das Staatsvermögen im Jahr durchschnittlich 1,2 Millionen Franken abwarf, konnte sich der Aargau auch ohne direkte Steuern mit Mühe und Not über Wasser halten. Immerhin mußte er 1880 zur Deckung der laufenden Ausgaben ein Anleihen von 1 Million Franken aufnehmen, und die Passiven stiegen von 1872 bis 1884 von Fr.149 0481.64 auf Fr.418 0781.17. Da aber der Geldwert der Aktiven leicht zunahm, blieb das Reinvermögen in diesem Zeitraum auf dem Nominalwert von 23 bis 24 Millionen Franken stehen. Andererseits stockte jede schöpferische Tätigkeit des Staates, die Verwaltung drohte über kurz oder lang zusammenzubrechen, und manche Gemeinde, die auf staatliche Subventionen angewiesen war, geriet in schwere Not.

Auch mancherlei andere Anzeichen deuteten darauf hin, daß – wie man damals zu sagen pflegte – der Staatskarren in einen Sumpf geraten war. Die späteren siebziger Jahre sind als «Neinsageperiode» in die aargauische Geschichte eingegangen. Außer den Staatssteuervorlagen wurde 1876 das Armengesetz, eine Frucht jahrelanger Vorarbeiten, in der Volksabstimmung verworfen, und damit war auch der Reform der Steuer- und der Gemeindeorganisationsgesetzgebung der Weg versperrt. Verworfen wurden sodann etwa das revidierte Baugesetz und eine Feuerordnung. Schließlich stand die früher fast überreichliche Gesetzesproduktion der aargauischen Behörden fast völlig still. Während die Liberalen die Schuld an der herrschenden Misere einseitig beim Referendum suchten, äußerte das Volk vernehmlich sein Mißbehagen an der ungerechten Verteilung der öffentlichen Lasten, an der rücksichtslosen Kirchen- und Kulturpolitik der Regierung und allgemein an den ungenügenden Einrichtungen des liberalen Staates. Doch diese Kritik traf nur einzelne Symptome einer

tiefgreifenden Krise des liberalen Staats-, Wirtschafts- und Gesellschafts-systems, die sich im übrigen keineswegs auf den Aargau allein beschränkte.

Die Frage nach einer erneuten Gesamtrevision der Staatsverfassung, die 1868/69 zurückgestellt worden war, wurde wiederum 1874 nach dem Abschluß der Bundesrevision aktuell, als verschiedene Verfassungsartikel ohnehin den Bestimmungen der neuen Bundesverfassung angepaßt werden mußten. Eine von Fürsprech Bürli eingereichte Motion, der Große Rat möge die Totalrevision der Staatsverfassung beschließen, kam im Dezember 1874 zur Beratung⁴⁴.

Die Befürworter hatten im Regierungsrat wie in der großrätlichen Kommission eine schwache Mehrheit. Sie gehörten größtenteils zum liberaldemokratischen Lager; ihre prominentesten Sprecher waren Bürli, Straub, Künzli, P. Suter und L. Karrer. Zu ihnen stießen einzelne Männer der katholischen Opposition, so der Arzt J. M. Jehle, der selbständige Reformvorschläge entwickelte, allerdings ohne damit viel Beachtung zu finden⁴⁵. Eine Totalrevision rechtfertigte sich in ihren Augen sowohl im Hinblick auf die «Vereinfachung des Staatshaushalts» als auch auf die «veränderten Zeitverhältnisse und Anschauungen» überhaupt. Zum ersten Punkt forderten sie das Übliche: Verkleinerung des Großen Rates, Verkleinerung des Regierungsrates, aus dessen Geschäftskreis Militär- und Kirchenwesen wegfielen, auf 5 Mitglieder und des Obergerichts auf 7 Mitglieder; Verschmelzung von Amtsstellen auf Bezirksebene und Reduktion der Bezirke, die als einzige Maßnahme nennenswerte Einsparungen zulasse und bei den verbesserten Verkehrsverhältnissen ohne Schwierigkeiten möglich sei. Bedeutsamer waren ihre Forderungen zum zweiten Punkt: vollständige Ausbildung des Volksstaates durch die Wiederherstellung der Wahlfreiheit für den Großen Rat sowie die Einführung der Volkswahl von Regierungs- und Ständeräten; Reformen im

44 Motion Bürli, eingereicht am 8.9.1874, Diskussion im Gr. R. am 1.12.1874. Gr. R. Prot.; *Schweizerbote*, 2.12.1874; Anträge des RR zur Verfassungsrevision im *Schweizerboten*, 26./27.10.1874.

45 Für Totalrevision stimmten in der Großratskommission: Künzli (Berichterstatter), Bürli, P. Suter, Hauser, A. Welti und Karrer, im Großratsplenum dazu noch Dr. Blattner, Th. Lang, Lüthy-Lüthy, Reinle, Schatzmann, Schmitter usw. sowie die Katholiken Joh. Bapt. Gäng, Jos. Alois Fischer und J. M. Jehle. Jehles umfangreiche und immer wieder vorgebrachten Anträge wurden offensichtlich von keiner Seite ganz ernst genommen, obwohl sie viele später realisierte Postulate vorwegnahmen. Jehle habe «durch seine originellen Anträge schon viel zur Erheiterung der Großrats-sitzungen beigetragen», *Aarauener Nachrichten*, 29.10.1877.

Steuerwesen, nämlich Einführung der immer wieder verlangten Progressivsteuer und der Steuerpflicht für Aktiengesellschaften und andere juristische Personen mit eigenem Vermögen und Erwerb, sowie Neuorganisation des Armenwesens: die öffentliche Armenpflege sollte ihren obligatorischen Charakter verlieren, unterstützungsberechtigt sollten nur Erwerbsunfähige sein, für die weder Angehörige noch private Fürsorgeorganisationen aufkämen. Auf diese Weise seien die Gemeinden zu entlasten, der Staat aber solle ihnen wie den freiwilligen Armenvereinen Beiträge verabreichen und die Errichtung von Versorgungsanstalten für gebrechliche und arbeitsscheue Erwachsene fördern.

Die Gegner der Totalrevision waren die Altliberalen mit Haberstich, Augustin Keller und Feer-Herzog an der Spitze. Auf ihrer Seite standen auch die meisten oppositionellen Katholiken mit Karl von Schmid⁴⁶; sie waren nicht willens, zu einer umfassenden Umgestaltung des aargauischen Staatswesens Hand zu bieten, solange man ihnen auf kirchenpolitischer Ebene nicht entgegenkam – und dazu waren wiederum die Liberalen noch nicht im geringsten bereit. Die Altliberalen brachten gegen die Totalrevision, bei welcher sie nur zu verlieren hatten, einleuchtende Argumente vor: Das Volk wolle sie nicht, sie rechtfertige sich nicht durch tragfähige neue politische Leitgedanken, und so würde sie wie diejenige von 1849/52 zu einem jahrelangen fruchtlosen Zank ausarten. Die Anpassung der aargauischen Verfassung an die neue Bundesverfassung sei eine bloße Formalität, Reformen im Armen- und Steuerwesen würden weit zweckmäßiger durch die Gesetzgebung eingeführt, und überdies seien die Vorschläge zur Demokratisierung des Staates und zur Vereinfachung des Staatshaushaltes verfehlt. In diesem Sinn äußerte sich etwa Feer-Herzog in einem ausführlichen Votum: Regierungs- und Ständeratswahlen dürften nicht «den Parteikonventikeln und ihrem Einflusse» preisgegeben werden, die Mitgliederzahl des Großen Rates müsse beibehalten werden, damit zwischen ihm und dem Volk «die gehörige Fühlung stattfinden» könne, unter der Verkleinerung der anderen Behörden würden Verwaltung und Rechtspflege leiden, und eine Verschmelzung von Bezirken würde in der Volksabstimmung jede Revision zu Fall bringen, selbst wenn alle übrigen Vorschläge «lauteres Gold» wären.

46 Gegen Totalrevision bzw. für Partialrevision stimmten von der Großratskommission Haberstich (Berichterstatter), Schultheß, Hagenbuch, Mösch, von Schmid. Gr.R. Prot. 1.12.1874; *Schweizerbote*, 2.12.1874.

Die Totalrevisionisten waren mit 41 gegen 111 Stimmen hoffnungslos in der Minderheit, und so kochte der Große Rat denn eine fade Revisionsuppe⁴⁷. Alle umstrittenen Punkte wurden einmal mehr ausgeklammert. Der Antrag von Schmid, den Kirchgemeinden die Pfrundgüter herauszugeben, wurde als selbständige Motion erklärt und sodann trotz wiederholter Vorstöße und Proteste von katholischer Seite jahrelang verschleppt. Als «nicht in die Revision fallend» wurden der Armen- und der Steuerparagraph erklärt; die Revisionsvorschläge zu jenem wurden zwar im Armengesetz von 1876 berücksichtigt, dieses wurde aber vom Volk verworfen, und die Revision des Steuergesetzes blieb schon im Großen Rat stecken. Was diese Behörde an eigenen Revisionsvorschlägen ausarbeitete – Wahlfreiheit für den Großen Rat, Abschaffung der Parität für Regierungsrat und Obergericht, Unvereinbarkeit der Regierungsratsstellen mit der Zugehörigkeit zu Verwaltungsräten von Erwerbsgesellschaften – wurde in der Volksabstimmung abgelehnt, zusammen mit mehreren Artikeln übrigens, die zufolge der Revision der Bundesverfassung abgeändert worden waren und nachträglich auf dem Verordnungswege dennoch in Kraft gesetzt werden mußten. Angenommen wurden lediglich die revidierten Stimmrechtsartikel, die den niedergelassenen Schweizer Bürgern die von der Bundesverfassung geforderten Rechte einräumten und das Stimmrechtsalter auch für kantonale und Gemeindeangelegenheiten auf zwanzig Jahre festsetzten. Durch Großratsdekret wurden sodann die noch bestehenden Paritätsbestimmungen, die Zensusvorschriften für Gemeinderäte und der Absatz beseitigt, der der reformierten und der katholischen Kirche ihren Bestand von Staates wegen gewährleistete⁴⁸.

Einen zweiten Vorstoß machten die Freunde der Totalrevision zur Zeit der Staatssteuerverweigerung. An einer gut besuchten Volksver-

47 Grundsatzabstimmung unter Namensaufruf. Gr. R. Prot., 1. 12. 1874; Partialrevision 1. Beratung Gr. R. Prot. 25./26. 8. 1875, 2. Beratung 13. 1. 1876.

48 Revidierte Artikel: Ges. Slg., F. d. r. A., Band 8, 196 ff. und 296 ff. Resultate der Volksabstimmung vom 20. 2. 1876: Ges. Bl. 1876, No. 10, 93 ff. Sie sind nicht leicht zu deuten. Wohl gaben die katholischen Bezirke mit ihren großen Mehrheiten bei allen Vorlagen den Ausschlag, doch hatten auch die reformierten überall stark ablehnende Minderheiten zu verzeichnen, der Bezirk Kulm lehnte alle Vorlagen ab. Das Scheitern des Revisionswerks kann also nicht allein der katholischen Opposition angelastet werden; auch demokratische Kreise, in ihren Hoffnungen enttäuscht, gaben die Verwerfungspareole für alle Revisionsvorschläge aus; vgl. Referat über die am 6. 2. 1876 stattgehabte Versammlung des Volksvereins des Bezirks Zofingen, *Aarauer Nachrichten*, 11. 2. 1876.

sammlung vom 27. Januar 1878 in Brugg traten sie mit ihrem Programm vor die Öffentlichkeit⁴⁹. Sie übernahmen die alten Forderungen nach Wahlfreiheit, Volkswahl von Stände- und Regierungsräten, Abbau des staatlichen Personalbestands und Vereinfachung des Verwaltungsapparats; das Hauptgewicht aber legten sie nunmehr auf die Frage, mit welchen Mitteln das finanzielle Gleichgewicht im Staatshaushalt wiederhergestellt und gewahrt werden könne. Auch senkrecht Demokraten erwogen jetzt die Einschränkung des Steuerreferendums; der Große Rat sollte die Kompetenz erhalten, eine halbe Staatssteuer jährlich von sich aus zu beschließen. Die direkten Steuern, die sich in der Praxis schlecht bewährt hätten, sollten indessen niedrig gehalten, dafür indirekte Steuern wieder in vermehrtem Ausmaße erhoben werden; vor allem dachte man an eine neue Stempelsteuer. Gutgeheißen wurden ferner die Forderungen nach Einführung der Steuerprogression und Erhöhung der Erbschaftsteuer.

Die Totalrevisionisten versuchten diesmal über eine Volksinitiative zum Ziel zu kommen. Doch waren die Auspizien dazu ungünstig. Es gelang nicht, die verschiedenen Flügel des freisinnigen Lagers zu einigen; die Altliberalen wollten von einer Totalrevision noch immer nichts wissen, und selbst die Demokraten waren sich in dieser Sache nicht einig⁵⁰. Eine Revision gegen den Willen der Katholiken, die man ganz aus dem Spiele lassen wollte⁵¹, war ein Ding der Unmöglichkeit; das Volk verhielt sich fast überall gleichgültig oder abweisend⁵². Möglicherweise hat der Nationalbahnkrach im Februar 1878, der kurz nach Beginn der Unterschriftensammlung eintrat, da und dort die Revisionsgelüste noch gedämpft⁵³.

49 Hauptredner war RR Straub. Ferner redeten Bürli, Künzli, Th. Haller, Zehnder, Erwin Kurz usw. Referat in *Aargauer Nachrichten*, 29., 30. und 31. 1. und 1. 2. 1878.

50 Die Auspizien der Totalrevision, *Aargauer Nachrichten*, 9. 1. 1878.

51 *ibid.*; noch im August kamen Vertreter freisinniger Blätter überein, daß «von einem Aufgeben der bisher gegen ultramontane Bestrebungen befolgten kantonalen Politik ... keine Rede sein» könne; *Aargauer Nachrichten*, 7. 8. 1878. An der Brugger Revisionsversammlung trat kein Sprecher der katholischen Opposition auf.

52 Vgl. Anm. 50. Am 25. 5. 1878 meldeten die *Aargauer Nachrichten*, daß mit Ausnahme der Bezirke Lenzburg und Zofingen «nirgends eine warme Begeisterung» für die Totalrevision zu verspüren sei.

53 A. GUBLER, *Die Schweizerische Nationalbahn*, 113. GUBLER mißt allerdings, gestützt auf einige geistreiche, aber die aargauischen Verhältnisse sehr einseitig darstellende Artikel in der *NZZ* 1878, dem Nationalbahnkrach eine zu große politische Wirkung zu.

Jedenfalls konstatierte der Regierungsrat im Sommer 1878, daß das Volksbegehren auf Totalrevision der Staatsverfassung innert der vorgeschriebenen Frist die erforderliche Unterschriftenzahl nicht erreicht habe⁵⁴. Eine Teilrevision der Verfassung zwecks Vereinfachung des Staatshaushaltes lehnte der Große Rat auf den Antrag seiner Kommission, in welcher die Totalrevisionisten gut vertreten waren, auf so lange ab, bis alle vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts getroffen seien⁵⁵. Auch über die Revision seiner Verfassung schien sich dem Aargau kein Weg aus der gegenwärtigen verfahrenen Situation in eine bessere Zukunft zu öffnen.

2. Aussöhnung der Parteien

Die Totalrevision der Staatsverfassung von 1884/85

Ungefähr zur selben Zeit aber, da Bismarck im Deutschen Reich und viele Kantone der Schweiz ihre kulturkämpferische Politik aufgaben und sich etwa im Kanton Zürich die Liberalen und die Demokraten einander wieder näherten, begann auch im Aargau allenthalben der Geist der Unnachgiebigkeit dem Geiste der Versöhnung und der Kompromißbereitschaft zu weichen. Dieser Wechsel des politischen Kurses fiel zusammen mit einem Wechsel in der politischen Führung. Auf Ende 1878 stellte der *Schweizerbote*, jahrzehntelang das führende Presseorgan des aargauischen Liberalismus, sein Erscheinen ein. Die Größen der fünfziger- und sechziger Jahre, die die Zeit der vierziger Jahre als junge Männer miterlebt und teilweise mitgestaltet hatten, traten einer nach dem andern von der politischen Bühne ab. Emil Welti war seit 1867 Bundesrat, Samuel Schwarz starb bereits 1868; Augustin Kellers Kräfte begannen gegen Ende der siebziger Jahre nachzulassen, 1883 starb dieser bedeutende Staatsmann, drei Jahre nach Feer-Herzog, ein Jahr vor P. Suter; Fr. Bürli zog sich nach dem Nationalbahnkrach als gebrochener Mann aus dem öffentlichen Leben zurück, der Altliberale Haberstich endlich bekam die Änderung der Machtverhältnisse mehrmals empfindlich zu spüren, erstmals 1881, als er in den Nationalratswahlen gegen den jungen Fürsprecher Erwin Kurz, einen überzeugten Demokraten, unterlag. Unverwüstlich

54 Bericht des RR's, 17. 7. 1878; vgl. Gr. R. Prot. 5. 9. 1878.

55 Gr. R. Prot. 13. 5. 1879.

war dagegen das Ansehen Arnold Künzlis, und an neuen Kräften hatten die Demokraten außer Kurz die Regierungsräte Karrer und Käppeli sowie Th. Haller und A. Kellersberger, die Altliberalen den jungen Fürsprech Emil Isler von Wohlen vorzuweisen. Auf der Seite der katholischen Opposition war der leidenschaftliche Kämpfer J. N. Schleuniger 1874 gestorben, von Schmidts Einfluß ging allmählich zurück, den Ton gaben auch hier neue Männer an, die von gemäßigter Denkart und zugleich geschickte politische Taktiker waren, so R. Weißenbach, nachmals der erste konservative Freiämter Nationalrat, und vor allem Fürsprech Peter Conrad von Auw (Bezirk Muri), der erste konservative aargauische Regierungsrat⁵⁶.

Eine Wendung in der Kirchenpolitik bahnte sich 1879 an. Im Mai dieses Jahres hatte der Große Rat eine von rund 10000 Unterschriften begleitete «Vorstellungsschrift aargauischer Katholiken» zu behandeln, die, gestützt auf die Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung, die völlige Trennung von Kirche und Staat, die Herausgabe der Pfrundgüter an die Kirchgemeinden, die Abschaffung des obligatorischen Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen und die Freigabe des Verkehrs der katholischen Geistlichen mit dem Bischof forderte. Die Diskussion drehte sich hauptsächlich um den letzten Punkt. Augustin Keller, der auf die Übergriffe hinwies, die sich Bischof Lachat dem Staat und den Altkatholiken gegenüber erlaubt habe, fand nicht mehr viel Gehör. Allgemein redete man einer klaren Trennung von Kirche und Staat das Wort: von Staates wegen solle kein Vertragsverhältnis mit dem Bistum mehr bestehen, der Staat dürfe – wie alt Regierungsrat Straub unter allgemeinem Beifall ausführte – den Verkehr der Katholiken mit ihrem Bischof nicht hindern, da die Bundesverfassung die Glaubens- und die Kultusfreiheit gewährleiste⁵⁷. «Der Große Rat hat mit der bisherigen Kirchenpolitik gebrochen. Die freisinnige Partei bietet die Hand zum ehrlichen Ausgleich. Möge dieselbe nicht zurückgestoßen und vor allem nicht mißbraucht werden», so lautete der Kommentar der *Aargauer Nachrichten*. Daß dem so war, zeigte sich auch an anderen Beispielen. Der Regierungsrat hatte seinerzeit der christkatholischen Minderheit der Kirchgemeinde Wegenstetten-Hellikon im Bezirk Rheinfelden ein Recht auf die Mitbenützung der Kirche und der Kultgerätschaften zugesichert, und dagegen beschwerte

56 Angaben nach BLAG, GRUNER-FREI, Pressezeugnissen usw.

57 Gr. R. Prot. 15. 5. 1879; *Aargauer Nachrichten*, 16. und 19. 5. 1879.

sich jetzt die römisch-katholische Mehrheit, der der Bischof den Simultangebrauch aller kirchlichen Einrichtungen mit den Dissidenten verboten hatte. Zwar billigte der Große Rat in Rücksicht auf das geltende Recht und die bisherige Praxis die Verfügung des Regierungsrates, und auch das Bundesgericht wies in dieser Sache einen Rekurs der Katholiken ab. Während man aber diese noch vor wenigen Jahren einfach als Störer des konfessionellen Friedens betrachtet hätte, zeigten jetzt viele, selbst gut liberale Großräte Verständnis für ihre Gewissenskonflikte, und eine Minderheit der Behörde, angeführt von Fürsprech Haberstick, neigte sogar dazu – gütliche Verständigung vorbehalten –, die Benützung der Kirche und der Kultgegenstände ihnen allein zu gestatten⁵⁸. – In den siebziger Jahren hatte man durch eine strenge Handhabung des Noviziatsverbotes die Frauenklöster Hermetschwil und Gnadenthal auf den Aussterbeetat gesetzt und 1876 ganz aufgehoben; das Kloster Fahr aber, das letzte aargauische Kloster, dem ein ähnliches Schicksal zgedacht war, ließ man schließlich fortbestehen⁵⁹. 1884 endlich beteiligte sich der Kanton Aargau zusammen mit den anderen Diözesanständen an der Rekonstruktion des Bistums Basel und anerkannte die Bistumsverhältnisse, wie sie vor dem Kulturkampf bestanden hatten⁶⁰. Damit hatte ein juristisch unhaltbarer Schwebezustand ein Ende gefunden, und für die Katholiken war ein weiteres Ärgernis aus dem Wege geräumt.

Bei der versöhnlichen Stimmung, die von etwa 1880 an aufkam, konnte jetzt auch die Krankenhausfrage auf eine Weise gelöst werden, die den Wünschen des Gesamtkantons wie seiner Teilgebiete Rechnung trug.

58 Gr. R. Prot. 19./20. 11. 1879; *Aargauer Nachrichten*, 20./21. 11. 1879. Schlußnahme: Gr. R. Prot. 21. 3. 1881; Abweisung des Rekurses durch das Bundesgericht: Gr. R. Prot. 20. 3. 1882.

59 Am 16. 5. 1876 verabschiedete der Große Rat ein Dekret über die Aufhebung der Klöster Gnadenthal und Hermetschwil, dem die demokratischen und liberalen Großratsmitglieder geschlossen zustimmten. Tags darauf erfolgte die Aufhebung des Sankt-Verena-Stifts in Zurzach. – Der Abt von Einsiedeln, der zugleich Abt des Klosters Fahr war, richtete unterm 4. 11. 1876 das Gesuch an die aargauischen Behörden, «es wolle dem Kloster Fahr die Eröffnung eines Noviziates gestattet werden, um ihm so die Fortführung seiner vielhundertjährigen friedlichen Wirksamkeit zu ermöglichen»; Gr. R. Prot. 13. 11. 1876. Der Große Rat trat weder auf dieses noch auf ein späteres Gesuch gleichen Inhalts ein; Gr. R. Prot. 25. 9. 1877 und 19. 11. 1880. Eine Motion von Fürsprech Conrad und von von Schmid, die diese Angelegenheit wieder aufgriff, wurde dann aber an den RR überwiesen; Gr. R. Prot. 29. 5. 1883.

60 H. DUBLER, a. a. O., 68f.

Einerseits sollte laut Dekret vom 22. März 1882⁶¹ ein Zentralspital auf dem hierfür bereits gekauften Areal in Aarau errichtet werden. Es sollte aber nur einen Teil der ursprünglich geplanten Bauten umfassen und nur 1 200 000 Franken kosten, die nicht der Staatskasse entnommen, sondern teils von der Aargauischen Bank auf Abrechnung der Superdividende, teils durch Schenkungen beigebracht werden sollten; bereits hatte die Witwe Feer-Herzogs 15 000 Franken gestiftet. Andererseits ließ man Jehles Idee der Kreis- oder Bezirksspitäler Gerechtigkeit widerfahren: der Staat hatte, wenn darnach Bedarf war, Krankenanstalten «für kleinere Kreise» «angemessen» zu unterstützen, und überdies sollte eine Pflegeanstalt für arbeitsunfähige und gebrechliche Erwachsene in den Gebäuden des Klosters Muri eingerichtet werden. 1887 wurde die Krankenanstalt in Aarau eingeweiht. Sie umfaßte zuerst nur drei Abteilungen – Medizin, Chirurgie und Gebäranstalt – und acht Pavillons, wurde aber bald zu einem leistungsfähigen Großspital ausgebaut⁶². Um die Jahrhundertwende setzte auch die Errichtung von Kreisspitälern ein.

Unter diesen veränderten Voraussetzungen unternahmen die Totalrevisionisten einen neuen Vorstoß. Am 18. Mai 1880, kurz nach der Neuwahl des Großen Rates, reichten Th. Haller und 44 Mitunterzeichnete eine Motion auf Gesamtrevision der Staatsverfassung ein⁶³. Die großrätliche Kommission, in welcher die Befürworter der Totalrevision über-

61 Gr. R. Prot. 30. 8. und 21. 11. 1881, 22. 3. 1882; Dekret betreffend die Errichtung einer kantonalen Krankenanstalt und die Verwendung der Räumlichkeiten des ehemaligen Klosters Muri ... Ges. Slg., n. F., Band 1, 269. Das Spital in Aarau sollte wie folgt finanziert werden:

Beitrag der Aargauischen Bank laut Vertrag von 1864	Fr. 500 000
Barbeitrag der Stadt Aarau	Fr. 100 000
Schenkung der Witwe F.-H.s	Fr. 15 000
Schenkung der Aargauischen Ersparniskasse	Fr. 100 000
Rest (Aargauische Bank auf Abrechnung der Superdividende)	Fr. 485 000
Total	<u>Fr. 1 200 000</u>

62 RRR 1882–1887. *Das Kantonsspital 1887–1937*, Festschrift, Aarau <1937>, darin Dr. P. HÜSSY, Kurzer historischer Abriß und *Die bauliche Entwicklung des Kantonsspitals*, 10–19. Vgl. auch *150 Jahre AG*, 215 ff.

63 Gr. R. Prot. 18. 5. 1880. Es unterzeichneten die Motion Haller u. a. Dr. Bruggisser, Fürsprech Heuberger, Nußbaumer, Kurz, F. Villiger (Aug. Kellers Schwiegersohn), Ed. Reinle, Lüthy-Lüthy; am 21. 5. schlossen sich noch die Zofinger Demokraten Schatzmann, Wälchli und A. Künzli an.

wogen, stellte ein Programm von sechs Punkten auf⁶⁴; zu den bekannten Forderungen nach Einschränkung des Steuerreferendums, nach Wahlfreiheit für den Großen Rat, nach der Vereinfachung des Wahlverfahrens, nach einer Steuerreform durch Einführung der Progressivsteuer, vermehrter indirekter Steuern und neuerdings einer «mäßigen» Aktivbürgersteuer sowie nach Reformen im Armenwesen traten zwei neue: erstens sollte der Staat die Ersparniskassen im Kanton beaufsichtigen, zweitens sollte der Kirchenartikel 12 der Verfassung durch folgende Bestimmungen ergänzt werden: «Die kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig unter Oberaufsicht des Staates» und «Den katholischen Kirchengenossenschaften wird die Wahl des Bischofs überlassen.»

Wiederum aber sperren sich die Altliberalen um Emil Isler, Haberstick und Stadtammann Tanner von Aarau im Verein mit der Mehrheit des Regierungsrates gegen eine Totalrevision. Bevor größere Teile der Verfassung umgestaltet würden, müßten die Staatsfinanzen auf eine gesunde Grundlage gestellt sein. Sie wünschten also lediglich eine Partialrevision zur Einschränkung des Steuerreferendums. Wie 1878 gelang es Künzli und seinen Freunden auch jetzt nicht, die beiden Flügel des freisinnigen Lagers miteinander zu versöhnen⁶⁵. Die Katholiken hielten fast ausnahmslos zu den Gegnern der Totalrevision, sei es aus sachlichen Gründen, sei es, weil sie den Demokraten trotz aller Beweise guten Willens noch immer mißtrauten⁶⁶. Am 19. Mai 1881 verwarf der Große Rat die Motion Haller mit 95 zu 65 Stimmen, am 30. August hieß er mit 69 zu 52 Stimmen eine Motion Isler gut, die den Regierungsrat einlud, Vorschläge für eine teilweise Verfassungsrevision sowie zu Gesetzesvorlagen über das Steuer- und Armenwesen und die Rechtsstellung der kirchlichen Genossenschaften zu bringen.

Dieses Ergebnis enttäuschte und verstimmt die führenden Totalrevisionisten schwer. Sie gaben sogleich die Losung aus, zu einer Partial-

64 Gr. R. Prot. 18.5.1881. Von 15 Kommissionsmitgliedern stimmten nur 4 gegen die Totalrevision (Haberstick, Isler, von Schmid, Fischer von Merenschwand).

65 Die Delegierten der freisinnigen Bezirksparteien entschieden sich zwar an der Versammlung vom 15.5.1881 in Lenzburg mit 143:84 Stimmen für Totalrevision, doch E. Isler erklärte bereits an Ort und Stelle, sich an diesen Beschluß nicht gebunden zu fühlen; *Aargauer Nachrichten*, 16.5.1881.

66 Vgl. Referat der *Aargauer Nachrichten*, 10.5.1881, über die von Fürsprecher Conrad geleitete Revisionsversammlung in Muri vom 8.5.; ferner etwa HEER, *Staatskirchentum*, 153.

revision keinesfalls Hand zu bieten, lehnten jede Mitarbeit in der Großratskommission ab und erreichten auch, daß der Große Rat auf dieses Geschäft nicht eintrat⁶⁷. Ein Volksbegehren zu stellen erschien ihnen aussichtslos; überdies wollten sie mit einem neuen Vorstoß bis zur Erledigung der Nationalbahngarantiefrage zuwarten, damit ihnen nicht vorgeworfen werden könne, sie wollten diese mit der Verfassungsrevision verquicken. Sie distanzierten sich auch anfangs von der neuen Revisionsbewegung, die im Frühling 1883 auflebte und endlich zum Erfolg führen sollte.

Man hat die Verfassungsrevision von 1884/85 gelegentlich «Schulmeisterrevision» genannt, weil eine lange, unerfreuliche Großratsdebatte vom November 1882 über die Mißstände am Lehrerseminar in Wettingen und im aargauischen Schulwesen überhaupt⁶⁸ den ersten Anstoß dazu gegeben und die Lehrerschaft daran einen bedeutenden Anteil gehabt habe⁶⁹. Diese Auffassung ist nur teilweise richtig. Die Revisionsbewegung von 1883/85 wurde vor allem von der sozialreformerischen Strömung getragen, die in den Krisenjahren nach 1880 durch die Schweiz ging. Unter ihren Vorkämpfern spielten Zeitungsredaktoren und Akademiker eine mindestens so große Rolle wie die Lehrer. Es handelte sich bei ihnen meist um jüngere Leute des linksliberalen Lagers und Mitglieder des Grütlivereins. Vorwiegend stammten sie aus den traditionell freisinnig-demokratischen Gebieten des Kantons um Zofingen, Lenzburg und Aarau. In den katholischen Gebieten war ihr Anhang schwächer und konzentrierte sich vor allem auf die Gegenden um Baden und Rheinfelden. Im Aktionskomitee wirkten Männer mit, die erst zum Teil in der Öffentlichkeit bekannt waren: J. Spühler, Direktionssekretär des Erziehungsdepartements, G. Keller, Redaktor in Aarau, E. Näf, Redaktor in Zofingen, der spätere Kantonsstatistiker, Nationalrat Kurz in Aarau, Pfarrer Müller in Ruppertschwil, Furter, Bezirksrichter in Bremgarten, ein oppositioneller Katholik, der später allerdings ausschied, Großrat Werder in Habsburg und Großrat Roniger in Rheinfelden. Präsident war Josef Jäger, Bezirkslehrer

67 Direktiven der Totalrevisionisten: *Aargauer Nachrichten*, 11. 6. 1881 (Korr.). Künzli, Kurz und Villiger verweigern die Mitarbeit in der Großratskommission: Gr. R. Prot. 23. 11. 1881. Auf Antrag Hallers lehnte der Große Rat Eintreten auf die Vorschläge zu einer Partialrevision mit 67:63 Stimmen ab; Gr. R. Prot. 30. 5. 1882.

68 Gr. R. Prot. 28./29. 11. 1882; *Aargauer Nachrichten*, 29./30. 11. und 1. 12. 1882.

69 Etwa noch JULIUS BINDER, Die katholisch-konservative Volkspartei des Kantons Aargau, *Erbe und Auftrag*, 237.

in Baden, der spätere Stadtammann und Nationalrat, ein begabter Organisator und feuriger Redner, der überall die Massen für seine Ziele zu begeistern wußte. Mit Recht nannte man ihn den «Vater der Revision».

Die neuen Leute gingen neue Wege. Die früheren Revisionsbewegungen waren, auch wenn sie sich der Volksinitiative bedient hatten, eine Angelegenheit von Parteiführern und Großratsfraktionen gewesen; die jetzige sollte die Sache des ganzen Volkes, ohne Unterschied der Regionen, Konfessionen und Parteien, sein. Demgemäß wurde die Hauptarbeit auch nicht in geschlossenen Versammlungen geleistet. Der Unterschriften-sammlung ging eine groß aufgezogene, wohllorganisierte Werbekampagne in allen Teilen des Kantons voraus. Die Männer des Aktionskomitees, voran Jäger, schrieben Artikel um Artikel und eilten von einem Volkstag zum anderen, und die Stadtmusik Aarau unterstützte ihre Bestrebungen mit einem eigens komponierten Revisionsmarsch mit Pauken- und Trompetensoli.

Die Totalrevisionisten übernahmen weitgehend die Forderungen früherer Revisionsprogramme⁷⁰: Ausbau der Volksrechte, Vereinfachung des Staatshaushalts, Freiheit für die Konfessionsgemeinschaften, «immerhin in Rücksicht auf das staatliche Oberhoheitsrecht». Den Hauptakzent aber verlegten sie auf die wirtschaftlichen und sozialen Postulate. «So drängen sich jetzt in allen Staaten große Fragen in den Vordergrund und rufen der staatlichen Lösung. Man bezeichnet diese Fragen gewöhnlich als soziale, volkswirtschaftliche. Der Grundbesitz, besonders der kleine und mittlere, seufzt zwar nicht mehr unter Leibeigenschaft und Zehntlasten; allein er steht unter dem Banne der Macht des Kapitals. Kleingewerb und Handwerk, ganz auf sich selbst angewiesen, sind im Niedergang. Das Sparkassenwesen ist zersplittert und ohne alle staatliche Aufsicht. Das Bürgerschaftswesen ruiniert ganze Dörfer. Die Geldstage haben innert 10 Jahren 43 $\frac{3}{4}$ Millionen vom Privatvermögen des Kantons ver-

70 Aufruf an das gesamte aargauische Volk zur Totalrevision der Staatsverfassung, abgedruckt in *Aargauer Nachrichten*, 13./14. 8. 1883. Dieses Blatt widerspiegelt in eindrucklicher Weise die starken staatssozialistischen Tendenzen, die nach 1880 den Aargau erfaßten. Bismarck, «sonst nicht der Mann unserer Sympathien», wird am 12. 5. 1881 als «Revolutionär im Dienste des Staatssozialismus» gefeiert; andererseits erblickt man in Karl Marx den Verkünder des «Evangeliums des Staatssozialismus» und den Reformen, nicht den Revolutionär; «in wahrhaft gebildeten Kreisen weiß man ja nur zu gut, daß all die Ausschreitungen und die unsinnigen Theorien französischer Kommunisten und Petroleure und russischer Nihilisten mit Marx und seiner Lehre auch nicht das Entfernteste gemeinsam haben»; *ibid.*, 22. 3. 1883.

schlungen.» Was in den fünfziger Jahren die «Bewegungspartei» und später die Demokraten gefordert hatten, erschien hier wieder in konkreter Form und in einem umfassenderen Zusammenhang. Punkt II des Revisionsprogramms lautete: «Hebung und Förderung von Landwirtschaft und Kleingewerbe; humane Fürsorge für die Armen; ... Aufsicht über die Geldinstitute und über das Auswanderungs- und Versicherungswesen; Vorkehren gegen den Wucher; scharfe Lebensmittelpolizei; Ordnung der Hypothekarverhältnisse; eine Kantonbank und Bodenkreditanstalt. – Neugestaltung des Steuerwesens im Sinne einer billigen Entlastung des Erwerbes und mit Berücksichtigung der Familienverhältnisse; mäßige Progression; schärfere Bestrafung der Steuerverheimlichungen; Herbeiziehung indirekter Steuern auf Luxusgegenstände usw.»

Dieses Programm fand Anklang. Binnen ziemlich kurzer Zeit waren zugunsten der Totalrevision die erforderlichen Unterschriften beisammen⁷¹. Bemerkenswert und für die Revisionsfreunde ermutigend war die Tatsache, daß ein beträchtlicher Teil, trotz der ablehnenden, ja feindseligen Haltung der katholisch-oppositionellen Führer und ihrer Presse⁷², aus den katholischen Kantonsteilen stammte. Nun traten auch Künzli, Karrer und andere Vorkämpfer früherer Revisionsbewegungen aus ihrer Reserve heraus und unterstützten das Aktionskomitee nach Kräften. Am 9. Dezember 1883 fand die Volksabstimmung über die Frage statt, ob die Staatsverfassung einer Totalrevision unterzogen werden sollte. Sie ergab mit 16888 Ja zu 16614 Nein ein hauchdünnes Mehr für die Revision⁷³. Stark ablehnende Resultate meldeten die katholischen Bezirke Bremgarten, Muri, Laufenburg und Zurzach, mit geringerem, wenn auch immer noch eindeutigem Mehr verwarf der Bezirk Baden. Als

71 Folgende Ausführungen v. a. nach *Aargauer Nachrichten*.

72 Die *Botschaft* vom 8.12.1883 anerkannte die Berechtigung der meisten von den Revisionsfreunden aufgestellten Forderungen, wollte aber «nicht den gefährlichen Weg der Totalrevision gehen, wobei wir Gutes und Böses untereinander verschlucken sollen»; vgl. J. BINDER, a. a. O., 238. Die *Botschaft* nahm also genau den entgegengesetzten Standpunkt ein wie ihr Gründer Schleuniger anno 1862!

73 *Bekanntmachung des aargauischen Regierungsrats über das Ergebnis der aargauischen Volksabstimmung vom 9.12.1883*, 19.12.1883, gedruckt, Aargauische Kantonsbibliothek Aarau, Nova 77 q: Imprimat zur Verfassungs-Revision des Kantons Aargau 1883–1885. Resultate: Aarau 2089 Ja : 898 Nein, Baden 1559 : 2216, Bremgarten 622 : 2527, Brugg 1965 : 1244, Kulm 2359 : 1003, Laufenburg 656 : 2232, Lenzburg 1952 : 989, Muri 514 : 2063, Rheinfelden 1115 : 944, Zofingen 3128 : 864, Zurzach 929 : 1634.

einzig katholischer Bezirk nahm Rheinfelden knapp an, durchwegs sehr hohe Anteile an Ja-Stimmen wiesen die reformierten Bezirke auf – übrigens ein Zeichen dafür, wie sehr der Einfluß der Altliberalen zurückgegangen war! Andererseits war die Begeisterung für die Revision im Volke nicht überwältigend; daß die Totalrevisionisten sich einige Abstriche von ihrem Programm würden gefallen lassen müssen, war vorauszusehen.

Die Ende 1884 vorgenommenen Wahlen in den Verfassungsrat⁷⁴ – für welche die für den Großen Rat geltenden Beschränkungen dahinfielen – gaben ein ziemlich getreues Bild von der Stimmung des Volkes und der Stärke der Parteien im Kanton. Es gelang den linksliberalen Revisionsfreunden, die bedeutendsten Männer des Aktionskomitees – Jäger, Spühler, Näf, Kurz und andere – durchzubringen; zusammen mit Künzli, Karrer und deren Anhang bildeten sie die stärkste Gruppe in der Konstituante. Doch auch die Altliberalen waren mit Stadtammann Tanner und Fürsprech Haberstich von Aarau, Fürsprech Isler von Wohlen und Gerichtspräsident Kalt von Frick wirksam vertreten. Etwa einen Drittel der Sitze eroberte die katholische Opposition. Unter ihren Abgeordneten waren bewährte Größen wie die Nationalräte von Schmid und Emil Baldinger sowie Fürsprech Conrad anzutreffen, dazu ein volles Dutzend Priester, von denen einer gar Propst des Klosters Fahr und Konventuale des Klosters Einsiedeln war! Da die Katholiken in kirchenpolitischen Fragen einen Sinnes waren, mußte ihre Meinung in diesem Belangen schwer ins Gewicht fallen; mit einiger Unruhe fragte man sich auf liberaler Seite, wie sie sich zu den übrigen Punkten des Revisionsprogramms stellen würden. Denn auch in ihren Reihen gab es, wie es sich schon in den siebziger Jahren gezeigt hatte, im politischen und sozialen Bereich konservative und fortschrittliche Elemente⁷⁵.

74 Pressestimmen; die Mitglieder des Verfassungsrats sind auch aufgeführt in *150 Jahre AG*, 128 ff.

75 Über die parteipolitischen Gruppierungen im Verfassungsrat äußert sich ein Korrespondent in den *Aargauer Nachrichten* vom 11.3.1884 treffend wie folgt: «Die Signatur der Behörde ist eine entschieden liberale, wenn der Ausdruck nicht in dem Sinne des alten Systemliberalismus verstanden wird. Der Liberalismus des Verfassungsrates neigt überwiegend zu dem, was man anderwärts Demokratie nennt, während im Aargau noch vielfach unter Demokratie ausschließlich der Radikalismus verstanden wird. Innerhalb unserer herkömmlichen Verhältnisse ist es überhaupt schwer, zuverlässige Parteibezeichnungen zu machen, um so schwerer beim Verfassungsrat, der sich augenscheinlich eine Annäherung und Aussöhnung der alten

Glücklicherweise triumphierte der Geist der Versöhnung und der Wille zur Zusammenarbeit über das engstirnige Parteidenken. In der Präsidentenwahl siegte Arnold Künzli über E. Tanner, der von den Altliberalen und dem konservativen Flügel der Katholiken portiert wurde; Vizepräsident wurde – wer hätte dies noch vor zehn Jahren für möglich gehalten! – Karl von Schmid, der dann allerdings krankheitshalber von diesem Amt zurücktreten mußte. Bei der Bestellung des Bureaus und der 33 köpfigen vorberatenden Kommission wurden alle Parteien berücksichtigt. In den Debatten im Plenum kam das alte Mißtrauen zwischen Reformierten und Katholiken, Liberalen und Konservativen, Altliberalen und Demokraten nur selten zum Vorschein, die gehässige Ausdrucksweise, die im Kulturkampf wieder Mode geworden war, war einem korrekten, sachlichen Ton gewichen. Da auch materiell die Meinungen über viele Revisionspunkte nicht allzu weit auseinandergingen, stellten sich die Bedenken der Revisionsgegner, daß sich die unerfreulichen Szenen von 1849/52 wiederholen würden, bald als unbegründet heraus. Bereits Ende September 1884, ein halbes Jahr nach der konstituierenden Sitzung des Verfassungsrates, lag der Entwurf der vorberatenden Kommission vor, der den Beratungen im Plenum als Grundlage diente; in 36 Sitzungen beschäftigte sich der Verfassungsrat sodann mit dem neuen Grundgesetz und verabschiedete es am 23. April 1885⁷⁶.

Die meisten bürgerlichen und politischen Rechte waren bereits in der Bundesverfassung garantiert; darüber hinaus erklärte die aargauische Verfassung das Eigentum und neuerdings das Hausrecht für unverletzlich.

Parteien zum Ziele gesetzt hat. Wir müssen in dieser Behörde vor Allem die kirchlich religiöse Stellung, die bei vielen Mitgliedern eine a priori gegebene ist, von der Haltung in politischen und staatswirtschaftlichen Fragen unterscheiden. Wenn wir dort entschiedene Ultramontane haben, so finden wir hier zum Teil die nämlichen Leute auf entschieden demokratischem Boden, ohne daß sie freilich mit der radikalen Demokratie in allen Punkten einig gehen werden. Genau die nämliche Erscheinung zeigt sich auf Seite der Alt-Liberalen ...»

76 Quellen: *Verfassungs-Revision des Kantons Aargau 1884–1885*, Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Verfassungsrates, Aarau 1885 (zitiert: *Verf. R. Verh.* 1884/85); Protokolle und Verfassungsentwurf der vorberatenden Kommission, gedruckt; Text der Verfassung von 1885; Proklamation des Verfassungsrats an das aargauische Volk; Resultate der Volksabstimmung und Erwahrungsdekret des Großen Rats; Sammelband in der Aargauischen Kantonsbibliothek, Aarau. Vgl. auch *Imprimata zur Verfassungs-Revision* (vgl. Anm. 73). *Abänderungen der Verfassung seit 1885: Ges. Slg., Bereinigte Ausgabe*, 1. Band (1803–1911), Aarau 1960, 1–28.

Dazu wurden die Bedingungen zur Ausübung des Stimmrechtes gemildert: stimmfähig waren hinfort auch die Falliten, die ihre Unschuld am Konkurs nachweisen konnten, sowie die Bürger, die bloß als Minderjährige oder vor mehr als einem Jahr Armenunterstützungen bezogen hatten (§13).

Die populäre Forderung nach Vereinfachung des Staatshaushaltes wurde auch in die neue Verfassung übernommen. Was die Reduktion des Verwaltungsapparats anbetraf, so begnügte man sich mit einer – allerdings bedeutenden – Änderung: der Regierungsrat zählte von nun an fünf statt sieben Mitglieder, die nun aber vollamtlich tätig waren; die Ausübung jedes Nebenberufes wurde ihnen verboten, die Übernahme von Verwaltungsratsmandaten nur namens des Staates gestattet, und der Bundesversammlung durfte nur noch ein Mitglied des Kollegiums angehören (§37). Der Bestand aller übrigen durch die Verfassung aufgestellten weltlichen Behörden blieb unverändert. Auch hütete man sich, an der bisherigen Gebietseinteilung in elf Bezirke zu rütteln; lediglich die Abgrenzung der Kreise wurde dem Gesetzgeber freigestellt. Weitere Vereinfachungen sollten Sache der Organisations- und Verwaltungsgesetzgebung sein; ob solche erzielt werden konnten, war angesichts der Tatsache, daß man dem Staate durch die neue Verfassung viele zusätzliche Aufgaben zuwies, mehr als fraglich. Die Klagen über die aufgeblähte Bürokratie verstummten denn auch nach 1885 keineswegs.

Die demokratischen Einrichtungen, die sich das Volk in den vergangenen Jahrzehnten erkämpft hatte, blieben im wesentlichen unangetastet. Immerhin drängte sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre eine Modifikation des Referendums auf. Vor der Abstimmung hatte in Zukunft eine Beratung unter den Stimmbürgern stattzufinden – diese Vorschrift wurde freilich bereits 1905 wieder abgeschafft. Vor allem aber erhielt der Große Rat die Kompetenz, von sich aus eine halbe Staatssteuer beschließen zu dürfen. Von deren Ertrag mußten allerdings drei Viertel «als Beiträge an das Schul- und Armenwesen der Gemeinden», der Rest für «volkswirtschaftliche Zwecke» verwendet werden. Diese Bestimmung billigten nicht nur die Demokraten, sondern auch die Katholiken, nachdem man ihnen auf konfessionspolitischem Gebiet entgegenzukommen versprochen hatte; mit 159 gegen nur drei Stimmen hieß sie der Verfassungsrat gut⁷⁷. Um diese Beschränkung der Volksrechte auszu-

77 Verf. R. Verh. 1884/85, 93.

gleichen, verlangten die Demokraten, daß die Regierungs- und Ständeräte durch das Volk gewählt werden sollten, wobei der Kanton einen einzigen Wahlkreis bilden sollte; dazu forderten sie die Aufhebung der Wahlbeschränkungen für den Großen Rat, die nur so lange sinnvoll seien, als die Exekutive nicht vom Volke selbst bestellt werde. Gegen die Volkswahl des Regierungsrates sperrten sich aber nicht allein die Altliberalen, sondern auch die meisten Katholiken, weil sie über den Großen Rat eher zu einer Vertretung in der Exekutive zu kommen hofften. So unterlagen die Demokraten zweimal mit deutlichem Mehr. Die Wahlfreiheit für den Großen Rat wurde nur teilweise wiederhergestellt, indem die Mitgliedschaft dieser Behörde den vom Volk gewählten Beamten und Lehrern gestattet wurde (§28). – Die Demokraten verwanden diese Niederlage nicht leicht; einzelne – so Jäger, Karrer und Käppeli – sahen sich sogar veranlaßt, das Werk des Verfassungsrates in der Gesamtabstimmung zu verwerfen⁷⁸. Ihre Bedenken, das Volk werde sich eine Verkürzung seiner Rechte nicht bieten lassen, erwiesen sich indessen als unbegründet; andererseits behielt auch Künzli recht mit seiner Prophezeiung, daß die Demokratie früher oder später siegen werde: seit 1904 besitzt das Volk das Recht, seine Regierungs- und Ständeräte selbst zu wählen.

Nach all den versöhnlichen Gesten der aargauischen Behörden in den letzten Jahren war es nicht mehr schwierig, mit den Katholiken und der katholischen Kirche ins Einvernehmen zu kommen. Bei der Bestellung des Regierungsrates mußte in Zukunft die Minderheit berücksichtigt werden (§37); diese Bestimmung, nach welcher die Führer der Katholiken schon gegen Ende der siebziger Jahre gerufen hatten, bildete für die katholische Opposition eine weit bessere Garantie als die früheren Paritätsbestimmungen, die allein den freisinnigen Katholiken zugute gekommen waren. Um die Abfassung der Kirchenartikel erwarb sich der liberale Katholik Isler als Präsident der Subkommission des Verfassungsrates für Erziehung und Kultus besondere Verdienste, so daß man ihn mit einigem Recht als «*pacifator Argoviae*» bezeichnet hat⁷⁹. Die Zeit des Staatskirchentums war endgültig vorbei, ebenso aber auch die Zeit, wo man in der völligen Trennung von Kirche und Staat die beste Lösung aller kirchenpolitischen Probleme erblickt hatte. Dies war schon bei den

78 *ibid.*, 122 ff., 1004 ff., 1089 ff. (Rückkommensantrag Künzli) und 1101 f. (Gesamtabstimmung).

79 LAUCHENAUER, 121.

Verhandlungen um die Rekonstruktion des Bistums Basel sichtbar geworden. Und nun erklärte der katholische Pfarrer Döbeli von Muri: «... eine Trennung von Kirche und Staat kann für uns, kann für einen Christen niemals das Ideal sein, sondern ... nur ... der letzte Notbehelf.» Wenn der Staat, im Bestreben, den konfessionellen Frieden zu wahren, über die Konfessionen die Oberaufsicht ausüben wolle, «so sind wir katholische Männer und katholische Priester vorab es gewiß nicht, welche eine solche Oberaufsicht verwerfen; wir lassen sie uns gerne gefallen». Mit einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat aber «würden wir uns ... in neue Konfusionen stürzen, welche weder dem Staat noch der Kirche im Aargau zum Heile dienen würden».⁸⁰ Demgemäß behielt der Staat die Oberaufsicht über die Kirchen, handhabte die «Ordnung und den öffentlichen Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften» und traf «die geeigneten Maßnahmen gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates» (§71). An den Angelegenheiten der «anerkannten christlichen Konfessionen» – die übrigens in der Verfassung nicht namentlich genannt wurden – nahm er insofern Anteil, als er bei der Aufstellung von Vorschriften über die Wahlfähigkeit und die Amtsdauer der Geistlichen mitwirkte (§67) und über die stiftungsgemäße Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter wachte (§70). Er behielt sich ferner das Recht vor, Änderungen des Bistumsvertrages oder des Diözesanverbandes zu genehmigen, und der Bischof hatte den Amtseid in Anwesenheit seiner Repräsentanten zu leisten (§69). Im übrigen aber erhielten die Konfessionsgemeinschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen. Den Kirchgemeinden wurde der Status öffentlicher Korporationen zugebilligt. Sie waren zuständig für die Wahl der Geistlichen und der Kirchenpflegen sowie für die Verwaltung des Kirchengutes; auch durften sie für ihre Bedürfnisse Steuern erheben. Als kantonale Organe der staatlich aner-

80 Verf. R. Verh. 1884/85, 487f. Nur Propst BUCHER vom Kloster Fahr beantragte: «Der Staat vollführt im Sinne der anerkannten Glaubens- und Gewissensfreiheit die vollständige Trennung von Kirche und Staat mit Aushingabe der Kirchengüter an die Konfessionen, wobei aber jeder Konfession gestattet ist, ihre Organisation sich selbst zu geben»; *ibid.*, 485. – Auch vielen Reformierten war die in der Verfassung von 1885 getroffene Lösung lieber als die Trennung von Kirche und Staat; KÜNZLI etwa hatte diese, wie er 1879 bekannte, bekämpft, weil er davon die «Zertrümmerung der reformierten Landeskirche» befürchtet habe; *Aargauer Nachrichten*, 19.5.1879.

kannten Kirchen wurden die Synoden bezeichnet (§68/69); eine reformierte bestand seit 1866, eine katholische und eine christkatholische waren noch zu schaffen. Die «Besorgung der Bistumsangelegenheiten auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse» stand der katholischen Synode zu, den Angehörigen der katholischen Kirche wurde der freie Verkehr mit ihren geistlichen Behörden ausdrücklich gewährleistet. Die Kirchenartikel der Verfassung von 1885, später in Einzelheiten modifiziert, in ihren Grundzügen aber unverändert belassen, haben das ihre dazu beigetragen, dem Kanton Aargau endlich einen dauerhaften konfessionellen Frieden zu sichern.

Zweifellos die zentrale Aufgabe des Verfassungsrates aber war die Lösung der wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, der ein umfangreiches Kapitel der neuen Verfassung mit dem Titel «Staats- und Volkswirtschaft» gewidmet war. Unter «Staatswirtschaft» verstand man die Art und Weise, wie sich der Staat seine Einkünfte verschaffte. Bekanntlich hatte die Forderung nach einem neuen Steuersystem, das die Staatsfinanzen wieder ins Gleichgewicht brachte und zugleich auf die materiellen Verhältnisse der mittleren und unteren Schichten billige Rücksicht nahm, einen der stärksten Anstöße zur Revision gegeben. Am Grundsatz der direkten Besteuerung und der Steuerpflicht jeden Erwerbs, Einkommens und Vermögens wurde festgehalten, doch entlasteten Degressivsteuern für kleine Einkommen und Steuerfreiheit für kleine Vermögen von Witwen, Waisen und Erwerbsunfähigen sowie für Handwerks- und Berufsgeräte und das unentbehrliche Mobiliar die ärmeren Volksklassen. Vermögen und Einkommen waren hinfort «nach dem Grundsatz einer mäßigen Progression» zu versteuern, die jedoch den Betrag der proportionalen Steuer um nicht mehr als einen Drittel übersteigen durfte. Neuerdings waren auch Aktien- und Kommanditgesellschaften sowie Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb – also nicht mehr bloß ihre einzelnen Teilhaber – der direkten Besteuerung unterworfen. Zugleich wurde, wie es das Volk gewünscht hatte, das 1852 so verpönte indirekte Steuersystem ausgebaut. Eingeführt wurden eine Stempelsteuer auf Rechtsschriften, amtlichen Dokumenten und Wertpapieren, eine Banknotensteuer von 5⁰/₁₀₀ der Emission und eine Patentgebühr für Kapitalgesellschaften; die Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde hinaufgesetzt, während man von einer Erhöhung des Salzpreises wohlweislich absah. – Die Gesamteinnahmen des Staates, die 1884 2,2 Millionen Franken betragen hatten, erreichten 1888 wieder die Höhe von 2,8 Millionen;

dennoch blieb der Staatshaushalt defizitär⁸¹, und bei der bescheidenen Steuerkraft und der Zahlungsunwilligkeit des Volkes waren die finanziellen Möglichkeiten des Kantons Aargau nach wie vor eng begrenzt.

Mit der Verfassung von 1885 sagte sich der Aargau endgültig von den Idealen des klassischen Wirtschaftsliberalismus, vom Prinzip des «laissez faire, laissez aller» los. «Mit dieser bloßen Selbsthilfe kommen die Völker nicht vorwärts. Man hat sich zu dem Gedanken bekehrt, daß auch Staatshilfe eintreten müsse, wenn man nicht riskieren wolle, daß der Stärkere den Schwächern überwältige und sozusagen aufspeise. Der Kultur- und Wohlfahrtsstaat der neueren Zeit hat daher andere Staatsmaximen, er will für die Pflege und Fürsorge, für das Staatswohl in allen Richtungen arbeiten, wo ihm das überhaupt möglich ist ...».⁸² Der Wohlfahrtsstaat, wie er in der Verfassung von 1885 im Kapitel «Volkswirtschaft» umschrieben wurde, war nicht revolutionär, sondern baute auf bereits vorhandenen Anschauungen und Einrichtungen auf. Er war nicht autoritär und zentralistisch wie der frühliberale Staat, sondern im Gegenteil pluralistisch. Die bisherigen Träger wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Funktionen sollten erhalten und gestärkt, neue geschaffen und gefördert werden. Der Staat sollte nicht mehr bloß Hüter des Rechtes sein, er sollte jene aber auch nicht dirigieren oder konkurrenzieren, sondern ihre Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln unterstützen, wo nötig koordinieren und ergänzen.

Im Schul- und im Armenwesen hatten sich diese Grundsätze wenigstens auf dem Papier schon seit längerer Zeit durchgesetzt, die Verfassung von 1885 hatte sie nur noch präziser auszuführen. Der Staat unterstützte die Gemeinden weiterhin bei der Einrichtung und dem Unterhalt von Volks-, Fortbildungs- und Mittelschulen und leistete Beiträge an die Lehrerbesoldungen – diejenige der Volksschullehrer wurde übrigens jetzt auf 1200 Franken jährlich erhöht. Er selbst unterhielt die höheren Mittelschulen und beteiligte sich an Sonderschulen. Wie das Schulwesen, so stand auch das Armenwesen unter der Oberaufsicht des Staates. Weiterhin oblag die Armenfürsorge den Heimatgemeinden; das Territorialprinzip, wonach die Einwohnergemeinden dafür verantwortlich waren, wurde

81 PAUL SCHAFFNER, *Das aargauische Finanzrecht*, Diss. Zürich, Zofingen 1919, 177f.; vgl. auch JAKOB MEYER, *Entstehung und Bedeutung des aargauischen Finanzreferendums*, Diss. Zürich, 1920, o. O., o. J., 28ff.

82 Votum K. KALT, Berichterstatter zum Abschnitt Staats- und Volkswirtschaft, Verf. R. Verh. 1884/85, 577.

ausdrücklich abgelehnt. Wenn zur Deckung der Ausgaben für das Armenwesen eine anderthalbfache Steuer nicht genügte, so hatte der Staat einen bis drei Viertel des Mehrbedarfs zu tragen. Er unterstützte ferner die freiwillige Armenpflege und errichtete oder unterstützte Anstalten für arme, verwahrloste und gebrechliche Kinder, jugendliche Verbrecher und Arbeitsscheue und erwerbsunfähige Erwachsene sowie eine Zwangsarbeitsanstalt (§§82 und 83). Auf Antrag E.Näfs, der sich selbst als Sozialdemokraten bezeichnete, wurde in die Verfassung auch das Recht auf Arbeit in allerdings gemäßigter Form aufgenommen: «Den Arbeitslosen ist nach Möglichkeit Arbeit zuzuweisen» (§82)⁸³.

Dazu traten umfangreiche neue Verpflichtungen: Der Staat ordnete und überwachte, unter Mitwirkung der Gemeinden, das Gesundheitswesen, sorgte für die öffentliche Hygiene, die Lebensmittelpolizei und eine Gesundheitsstatistik, traf Maßnahmen gegen den Alkoholismus und «gesundheitsschädigende Arbeitsüberlastung», überwachte die öffentliche Krankenpflege, unterhielt eigene Heilanstalten und unterstützte die Errichtung von Bezirks- und Kreisspitälern. Er kümmerte sich um das Versicherungswesen, konnte die Krankenversicherung für einzelne Bevölkerungskreise obligatorisch erklären, förderte «insbesondere die Versicherung gegen Schäden, welche die Landwirtschaft bedrohen», und subventionierte die Hagelversicherung. Die Landwirtschaft förderte er auch sonst auf mannigfache Weise: durch die Hebung des landwirtschaftlichen Bildungswesens – 1887 wurde die landwirtschaftliche Winterschule in Brugg eröffnet, womit ein alter Wunsch der liberalen Elite doch noch in Erfüllung ging –, durch die Unterstützung von Bodenmeliorationen, Katastervermessungen und Hypothekarbereinigungen, durch die Förderung landwirtschaftlicher Genossenschaften, die von nun an in großer Zahl entstanden. Dem kreditbedürftigen Mittelstand half er durch die Überwachung der Kreditinstitute im Kanton, durch Maßnahmen zur Hebung des Kreditwesens und «Maßnahmen zum Schutze der Gläubiger und Schuldner». Die Interessen des Gewerbes förderte er durch die Unterstützung gewerblicher Sammlungen, Bildungsanstalten, Übungskurse und gewerblicher Genossenschaften sowie durch eine beförderlich zu erlassende Gewerbeordnung. Zudem sollte er die Bestrebungen zur Einführung neuer Industriezweige begünstigen und über alle Wirtschafts-

83 NÄF dachte dabei nach seinen eigenen Worten nicht an Nationalwerkstätten, die der Staat zu errichten verpflichtet wäre, sondern vielmehr an eine Beschäftigung Arbeitsloser mit gerade fälligen Gelegenheitsarbeiten; Verf. R. Verh. 1884/85, 745.

zweige Statistiken anlegen (§§ 82–93). Während sich all diesen Neuerungen kaum jemand entgegenstellte, rief der Artikel 94 über die Aargauische Bank einer langen und manchmal gereizten Diskussion⁸⁴. Dieses Institut wurde von den Kreditsuchenden fortwährend stark in Anspruch genommen, und nicht zuletzt dank seinen guten Erträgen hatte sich der Staat in den Jahren der Steuerverweigerung finanziell über Wasser halten können. Nichtsdestoweniger schien es weiten Volkskreisen ein Instrument des liberalen «Herrentums» zu sein und stand nach wie vor im Rufe, hauptsächlich privaten statt allgemeinen Interessen zu dienen. Von demokratischer Seite wurde vorgeschlagen, die Aargauische Bank zu verstaatlichen oder ihr eine ausschließlich mit staatlichen Mitteln dotierte Konkurrenzbank entgegenzustellen, wenn sich die Privataktionäre nicht mit einer erheblichen Einschränkung ihrer Rechte abfänden. So weit kam es allerdings nicht; andererseits kämpfte auch Haberstich, der dem Privatkapital seine bisherigen Rechte so weit als möglich zu erhalten suchte, auf verlorenem Posten. Die Verfassung von 1885 machte der Aargauischen Bank zur Pflicht, «die Vermittlung der Geldbedürfnisse vorab der Landwirtschaft und der Gewerbe ... unter möglichst billigen Bedingungen» zu besorgen, und verfügte zu diesem Zwecke mehrere einschneidende Änderungen des Bankdekrets: den Hypothekarschuldnern und dem Gewerbestand war möglichste Erleichterung zu gewähren, der Zinsfuß für Hypothekardarlehen mußte vom Regierungsrat genehmigt werden, die Stimmenzahl des Staates in der Aktionärsversammlung wurde erhöht, die Vertreter des Staates im Verwaltungsrat wurden inskünftig vom Großen Rate ernannt und hatten diesem alljährlich Rechenschaft abzulegen. Damit war das Übergewicht von den Privataktionären an den Staat übergegangen; 1912 zog dieser die Bank ganz an sich und betreibt sie seit 1913 als Aargauische Kantonbank.

Das Aargauervolk nahm den Entwurf des Verfassungsrates, ein «Werk der Verständigung und Versöhnung auf politischem, kirchlichem und sozialem Gebiet», am 7. Juni 1885 mit beträchtlichem Mehr, nämlich mit 20 038 gegen 13 766 Stimmen an⁸⁵. Nur drei Bezirke, Brugg, Laufen-

84 Verf. R. Verh. 1884/85, 848–880; Votum HABERSTICH 855 ff.

85 Abstimmungsresultate: Bezirk Aarau 1975 Ja : 1148 Nein, Baden 2260 : 1430, Bremgarten 2220 : 928, Brugg 1196 : 2003, Kulm 2536 : 942, Laufenburg 1072 : 1873, Lenzburg 1589 : 1250, Muri 1843 : 602, Rheinfelden 515 : 1583, Zofingen 2926 : 1071, Zurzach 1660 : 859, Militär 246 : 77; Ges. Slg., n. F., 2. Band, 30. – Zitat aus der *Ansprache des Verfassungsrats an das aargauische Volk*, 27.4.1885, Verf. R. Verh. 1884/85, 1135.

burg und Rheinfelden, verwarfen; daß die Kerngebiete der katholischen Opposition wie der liberalen reformierten Demokraten große annehmende Mehrheiten aufwiesen, war ein gutes Vorzeichen für die Zukunft des Kantons.

Die Verfassungsrevision von 1884/85 hielt die Ergebnisse einer jahrzehntelangen Entwicklung fest, die Feer-Herzog vielleicht hatte verlangsamten, nicht aber aufhalten können und die ihn und seine Gesinnungsgenossen in einen immer größeren Gegensatz zu einem immer größeren Teil des aargauischen Volkes gebracht hatte. Doch wäre es nicht richtig, seine Tätigkeit im Kanton Aargau allein von diesem Gesichtspunkt aus zu beurteilen. Das Beste, was er seinen Mitbürgern geschenkt hat, sind die öffentlichen Einrichtungen – Eisenbahnen, die Kantonalbank, Spitäler –, die er hat schaffen helfen und die noch heute unter ganz anderen Verhältnissen der Wohlfahrt seiner engeren Heimat dienen. Dies haben auch seine politischen Gegner, dies hat auch der Verfassungsrat von 1884/85 anerkannt. «In seinen Werken lebt er fort.»⁸⁶

86 Aus der Grabrede JOH. HABERSTICHS auf F.-H., abgedruckt im *Aargauer Tagblatt*, 17.1.1880.